



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Rechte haben *und* Recht bekommen

Die wichtigsten Informationen für anerkannte Asylberechtigte,
Flüchtlinge und Menschen mit subsidiärem Schutzstatus

*Der Flüchtlingsrat Niedersachsen
ist für seine Arbeit auf Spenden
angewiesen. Unterstützen Sie uns:*

Spendenkonto:

GLS Bank

IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00

BIC: GENODEM1GLS

*oder werden Sie Fördermitglied im
Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.!
Spenden an den Flüchtlingsrat sind
steuerlich absetzbar.*

Mitglied bei **PRO ASYL**
FÖRDERVEREIN PRO ASYL E.V.

Impressum

Herausgeber_in

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Redaktion

Laura Müller, Karim Alwasiti

Gestaltung

Andreas Paul, das orange rauschen

Stand

November 2014

Diese Broschüre wird gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und den Europäischen Flüchtlingsfonds.

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



EUROPÄISCHER FLÜCHTLINGSFONDS

Vorwort	4
1. Was bedeutet mein Aufenthaltstitel? Aufenthaltsrechtliche Situation	6
Aufenthaltserlaubnis nach 25 (1) AufenthG → Asylberechtigte	6
Aufenthaltserlaubnis nach 25 (2) AufenthG → Flüchtlinge nach GFK	7
Aufenthaltserlaubnis nach 25 (2) Alternative 2 AufenthG → international subsidiär Schutzberechtigte	8
Aufenthaltserlaubnis nach 25 (3) AufenthG → national subsidiär Schutzberechtigte	9
Widerrufsverfahren	11
2. Wohnen und Umziehen	12
3. Reisen	15
4. Integrationskurse – Sprachkurse	17
5. Arbeit und Ausbildung	21
Ausbildung und Studium	24
Selbstständigkeit	30
6. Arbeitslosigkeit	32
Absicherung bei Arbeitslosigkeit	32
7. Leistungen im Alter (Rente), bei Krankheit und bei Erwerbsunfähigkeit	37
8. Medizinische Versorgung und Krankheit	39
Krankenkassen	39
Pflege von Angehörigen	43
Psychologische Beratung und Therapien	44
Schwangerschaft	46
9. Kinder und Familie	49
Leistungen für Kinder / Familienleistungen	51
10. Familiennachzug	59
11. Perspektiven Aufenthaltssicherung	64
12. Versicherungen	72
13. Was bedeutet ... ?	74
14. Wichtige Adresse (alphabetisch)	75

Vorwort

Die vorliegende Broschüre richtet sich speziell an Menschen, die hier in Deutschland einen Schutzstatus erhalten haben, d.h. als Asylsuchende, Flüchtlinge oder als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind.

Die Broschüre soll als Nachschlagewerk und Übersicht dienen. Sie erklärt, was die erteilten Aufenthaltstitel zu bedeuten haben, und ist als Hilfe gedacht, um sich im Behördenschwung leichter zurechtzufinden und Rechte durchsetzen zu können.

Die Schutzgewährung bzw. Anerkennung gewährt Ihnen weitgehende soziale Rechte. Ein wichtiger Schritt ist damit geschafft, dennoch herrscht oft Unwissenheit über bestehende Unterstützungsangebote und Partizipationsmöglichkeiten. Dazu kommt, dass es in Deutschland viele verschiedene Behörden gibt, was eine Orientierung manchmal schwierig macht.

Es ist uns ein großes Anliegen, speziell besonders schutzbedürftigen Menschen, sogenannten vulnerablen Gruppen, wie beispielsweise alleinerziehenden Eltern, traumatisierten oder kranken Menschen, aber auch schwangeren Frauen, Kindern oder Menschen mit Behinderungen, einen Weg aufzuzeigen, welche konkrete Unterstützung und Begleitung sie erhalten können.

Beginnend mit grundsätzlichen Informationen zu den einzelnen Aufenthaltstiteln orientieren wir uns zunächst an alltagspraktischen Fragen. Wo kann ich wohnen? Darf ich reisen? Wie kann ich einen Sprachkurs besuchen? Die sich aus dem jeweiligen Aufenthaltstitel ergebenden Besonderheiten sind in der gesamten Broschüre farblich markiert.

Ein wichtiges Feld bilden die Themen Arbeit, Ausbildung und Arbeitslosigkeit, hier geht es auch um die Anerkennung von bereits erworbenen Abschlüssen und mögliche finanzielle Absicherungen. Anschließend erläutern wir die Versorgung bei Krankheit und das Krankenkassensystem.

Für Eltern und Familien gibt es zahlreiche Leistungen und Förderungen. Auch diese erklären wir und beschreiben die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme.

Eine der drängendsten Fragen für viele Flüchtlinge ist die Frage nach den Chancen des Nachzugs von Familienangehörigen. Wir erklären, wer unter welchen Bedingungen legal nach Deutschland nachziehen darf.

Schließlich gehen wir auf die perspektivischen Möglichkeiten einer Aufenthaltsverfestigung ein: Wer erhält unter welchen Bedingungen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht?

Begleitend zu dieser Lektüre empfehlen wir, immer auch eine unabhängige Beratungsstelle zu kontaktieren. Dies ist besonders wichtig, wenn Ihnen Sachverhalte oder Zusammenhänge nicht klar verständlich sind.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre Klarheit und Perspektiven zu schaffen, damit Sie die Rechte, die Ihnen zustehen, auch erhalten.

Rechte haben und Recht bekommen!

Laura Müller und Karim Alwasiti

1. Was bedeutet mein Aufenthaltstitel?

Aufenthaltsrechtliche Situation

Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 (1) AufenthG
→ Asylberechtigte

Wenn Sie nach **Art. 16 a Grundgesetz** als „Asylberechtigte/r“ anerkannt sind, erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG. Dies bedeutet, dass Sie aufgrund einer politischen Verfolgung in Ihrem Herkunftsland in Deutschland Schutz erhalten.

DOKUMENTE UND GÜLTIGKEIT DER AUFENTHALTSERLAUBNIS

Sie erhalten mit der Aufenthaltserlaubnis einen internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge, den **blauen „GFK-Pass“**.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für **drei Jahre** erteilt.

ÜBERPRÜFUNG UND WIDERRUF

Nach drei Jahren überprüft das Bundesamt Ihre Asylberechtigung noch einmal. Nur bei einer nachhaltigen und grundlegenden Verbesserung in ihrem Herkunftsland ist es möglich, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen dieser Überprüfung einen Widerruf ihrer Flüchtlingsanerkennung einleitet.

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Ablauf der drei Jahre nicht ausschließen kann, dass Sie in Ihrem Herkunftsland weiterhin gefährdet sind, leitet es keinen Widerruf ein. Sie erhalten dann eine Niederlassungserlaubnis, die Ihnen ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland ermöglicht. Formell müssen Sie dafür einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen. Weitere Infos zum Widerrufsverfahren siehe Seite 11.

Im Fall einer Anerkennung als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG (Anerkennung nach der **Genfer Flüchtlingskonvention**) + § 3 AsylVfG erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Satz 1 Alternative 1 AufenthG.

Diese Anerkennung basiert auf einer begründeten Furcht vor Verfolgung wegen Ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Nationalität, Ihres Geschlechts oder Ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in Ihrem Herkunftsland.

DOKUMENTE UND GÜLTIGKEIT DER AUFENTHALTSERLAUBNIS

Sie erhalten mit der Aufenthaltserlaubnis einen internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge, den **blauen "GFK-Pass"**.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für **drei Jahre** erteilt.

ÜBERPRÜFUNG UND WIDERRUF

Nach drei Jahren überprüft das Bundesamt Ihre Flüchtlingsanerkennung noch einmal. Nur bei einer nachhaltigen und grundlegenden Verbesserung in ihrem Herkunftsland ist es möglich, dass das BAMF nach diesem Prüfverfahren einen Widerruf ihrer Flüchtlingsanerkennung einleitet.

Wenn das BAMF nach Ablauf der drei Jahre nicht ausschließen kann, dass Sie in Ihrem Herkunftsland weiterhin gefährdet sind, leitet es keinen Widerruf ein. Sie erhalten dann eine Niederlassungserlaubnis, die Ihnen ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland ermöglicht. Formell müssen Sie dafür einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen. Weitere Infos zum Widerrufsverfahren siehe Seite 11.

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) AufenthG
→ Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention**

**Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 (2) Alternative 2 AufenthG
→ international subsidiär
Geschützte**

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Satz 1 Alternative 2 AufenthG wird erteilt, wenn das Bundesamt Ihnen **subsidiären Schutz** nach § 4 Abs.1 AsylVfG zuerkannt hat. Sie gehören damit zu den **international Schutzberechtigten**.

Bei dieser Aufenthaltserlaubnis gilt ein Abschiebeverbot aufgrund der Gefahr von Folter, einer unmenschlicher Behandlung oder eines bewaffneten Konflikts in Ihrem Herkunftsland.

DOKUMENTE UND GÜLTIGKEIT DER AUFENTHALTSERLAUBNIS

Sie haben **keinen Anspruch** auf einen blauen **Flüchtlingspass**. Daher müssen Sie Ihren Nationalpass aus Ihrem Herkunftsland beschaffen und der Ausländerbehörde vorlegen. Nur wenn es Ihnen nicht möglich ist, einen Pass aus ihrem Herkunftsland zu bekommen, aber dennoch ins Ausland reisen müssen, können Sie auf Antrag ein deutsches Reisedokument, den sogenannten **grauen Reiseausweis für Ausländer** erhalten.

Bevor die Ausländerbehörde Ihnen einen solchen Reiseausweis ausstellt, prüft sie jedoch, ob eine Reise überhaupt erforderlich ist, und ob Sie alles getan haben, um einen Heimatpass zu bekommen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Auslandsvertretung Ihnen den Pass aus Gründen verweigert, die Sie nicht zu verantworten haben (z.B. aufgrund Ihrer Volkszugehörigkeit). Das Gleiche gilt, wenn die Auslandsvertretung unzumutbare Bedingungen für eine Passerteilung stellt (z.B. Schmiergeldzahlungen erwartet), oder wenn es Ihnen aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, einen Pass zu beantragen (z.B. weil dadurch Ihre Angehörigen in Ihrem Heimatland gefährdet werden könnten).

Sie erhalten eine **Aufenthaltskarte** mit Ihrem Titel. Ihre Aufenthaltserlaubnis ist zunächst für **ein Jahr gültig**, im Fall einer Verlängerung für zwei weitere Jahre.

Wichtig!

Stellen Sie einige Wochen vor Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis einen Antrag auf Verlängerung bei der Ausländerbehörde.

ÜBERPRÜFUNG UND WIDERRUF / VERLÄNGERUNGSANTRAG

Bei jedem Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis prüft die Ausländerbehörde, ob die Bedingungen noch vorliegen, die Grund für ihre Anerkennung waren. Solange die Gründe für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fortbestehen, wird die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis verlängern, da Sie weiterhin Schutz in Deutschland beanspruchen können.

Hat die Ausländerbehörde jedoch Zweifel, fordert sie das BAMF auf zu prüfen, ob Sie weiter Schutz in Deutschland beanspruchen können. Dies kann der Fall sein, wenn sich z.B. die politische Lage verbessert hat und daher keine individuelle Gefährdung mehr besteht. Weitere Infos zum Widerrufsverfahren siehe Seite 11.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG wird erteilt, wenn das Bundesamt Sie zu den **national subsidiär Schutzberechtigten** zählt. Es liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vor. Sie sind rechtlich vor einer Abschiebung geschützt.

Diese Form der Schutzgewährung erfolgt z.B. bei fehlender Existenzgrundlage im Herkunftsland oder aufgrund einer schwerwiegenden Traumatisierung oder Krankheit, die nicht in Ihrem Herkunftsland behandelt werden kann.

DOKUMENTE UND GÜLTIGKEIT DER AUFENTHALTSERLAUBNIS

Sie haben **keinen Anspruch** auf einen blauen **Flüchtlingspass**. Daher müssen Sie Ihren Nationalpass aus Ihrem Herkunftsland beschaffen und der Ausländerbehörde vorlegen. Nur wenn es Ihnen nicht möglich ist, einen Pass aus ihrem Herkunftsland zu bekommen, aber dennoch ins Ausland reisen müssen, können Sie auf Antrag ein

Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 (3) AufenthG
→ national subsidiär
Geschützte

Wichtig!

Stellen Sie einige Wochen vor Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis einen Antrag auf Verlängerung bei der Ausländerbehörde.

Wichtig!

Das bedeutet, dass bei jeder anstehenden Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis erneut überprüft wird, ob der Abschiebungsschutz noch fortbesteht. Daher sollten Sie zur Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis aktuelle medizinische Unterlagen vorlegen, die belegen, dass der Abschiebungsschutz weiterhin benötigt wird.

deutsches Reisedokument, den sogenannten **grauen Reiseausweis für Ausländer** erhalten.

Bevor die Ausländerbehörde Ihnen einen solchen Reiseausweis ausstellt, prüft sie jedoch, ob eine Reise überhaupt erforderlich ist, und ob Sie alles getan haben, um einen Heimatpass zu bekommen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Auslandsvertretung Ihnen den Pass aus Gründen verweigert, die Sie nicht zu verantworten haben (z.B. aufgrund Ihrer Volkszugehörigkeit). Das Gleiche gilt, wenn die Auslandsvertretung unzumutbare Bedingungen für eine Passerteilung stellt (z.B. Schmiergeldzahlungen erwartet), oder wenn es Ihnen aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, einen Pass zu beantragen (z.B. weil dadurch Ihre Angehörigen in Ihrem Heimatland gefährdet werden könnten).

Sie erhalten eine **Aufenthaltskarte** mit Ihrem Titel, die im Inland auch als Ausweiseratz gilt. Sie ist zunächst für **ein Jahr gültig**, und wird auf Antrag zwei Jahre verlängert.

ÜBERPRÜFUNG UND WIDERRUF / VERLÄNGERUNGSANTRAG

Bei jedem Verlängerungsantrag ihrer Aufenthaltserlaubnis prüft die Ausländerbehörde, ob die Bedingungen noch vorliegen, die Grund für die erstmalige Erteilung Ihrer Aufenthaltserlaubnis waren. Wenn diese Gründe weiterhin fortbestehen, wird die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis verlängern, da sie weiterhin Schutz in Deutschland beanspruchen können.

Hat die Ausländerbehörde jedoch Zweifel, fordert die Ausländerbehörde das BAMF auf zu prüfen, ob sie weiter Schutz in Deutschland beanspruchen können. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Ausländerbehörde feststellt, dass eine vorliegende Krankheit überwunden und eine Behandlung nicht mehr nötig ist.

Widerrufsverfahren – drohender Verlust der Aufenthaltserlaubnis

Wenn das BAMF Ihre Anerkennung als Flüchtling bzw. Schutzberechtigte_r widerrufen will, erhalten Sie zunächst eine Aufforderung, zu einem beabsichtigten Widerruf Stellung zu nehmen. Dies kann mündlich geschehen, aber erfolgt zumeist schriftlich.

Erhalten Sie solch eine Aufforderung, sollten Sie auf jeden Fall rechtzeitig die Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin in Anspruch nehmen und / oder sich von einer unabhängigen Beratungsstelle beraten lassen.

Will das BAMF nach der Anhörung Ihre Anerkennung widerrufen, erhalten Sie einen sogenannten „Widerrufsbescheid“. Innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung dieses Widerrufsbescheids können Sie vor dem Verwaltungsgericht klagen. Die Klage hat eine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass das Aufenthaltsrecht bis zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen bleibt. Bis das Gericht endgültig entscheidet, vergehen in der Regel einige Monate.

Der endgültige Verlust der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung bedeutet nicht automatisch, dass Sie Ihr Aufenthaltsrecht verlieren! Die Ausländerbehörde trifft über Ihren weiteren Aufenthaltstitel eine Ermessensentscheidung. Dabei muss sie unter anderem die Dauer Ihres Aufenthalts in Deutschland und Ihre schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen berücksichtigen. In vielen Fällen haben Sie auch aufgrund der Dauer Ihres Aufenthaltes in Deutschland und Ihrer schutzwürdigen Bindungen in Deutschland einen Anspruch auf einen anderen Aufenthaltstitel.

Wichtig!

Im Fall eines Widerrufsverfahrens sollten Sie sich von einer Anwältin oder einem Anwalt vertreten lassen oder sich an eine unabhängige Beratungsstelle wenden.

2. Wohnen und Umziehen

Wohnsitzauflage

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG und Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) AufenthG
→ Asylberechtigte und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention**

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 2 AufenthG
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG
→ international und national subsidiär Geschützte**

Wichtig

Falls Sie trotz Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde verpflichtet werden, im Wohnheim zu wohnen, sollten Sie rechtlich dagegen vorgehen. Stellen Sie einen Antrag auf Streichung der Auflage. Wenn die Ausländerbehörde ablehnt, legen Sie Widerspruch ein, am besten mit Hilfe einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Wenn auch der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie vor Gericht klagen. Informieren Sie auch den Flüchtlingsrat Niedersachsen über eine solche Entscheidung der Ausländerbehörde.

Wenn Sie einen internationalen blauen Flüchtlingsausweis besitzen, haben Sie keine Wohnsitzauflage und dürfen wohnen und umziehen, wo und wohin Sie wollen. Sie können also auch aus Ihrer zugewiesenen Unterkunft oder Wohnung ausziehen. Sollten Sie Arbeitslosengeld II erhalten, darf die Größe der Wohnung eine bestimmte Quadratmeterzahl und die Miete eine bestimmte Höhe nicht überschreiten, da das Jobcenter die Miete sonst nicht übernimmt.

Sie haben mit diesen Aufenthaltserlaubnissen die Möglichkeit, aus der Ihnen zugewiesenen Unterkunft oder Wohnung auszuziehen und sich eine eigene Wohnung zu suchen. Theoretisch kann die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis zwar mit dem Vermerk versehen, dass Sie in einem bestimmten Ort wohnen müssen, in der niedersächsischen Praxis werden solche auf einen bestimmten Ort bezogenen Wohnsitz-Auflagen für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis unserer Erfahrung nach aber nicht erteilt.

Eine Wohnsitzauflage wird jedoch in der Regel für das Land Niedersachsen erteilt, solange Sie Sozialleistungen empfangen und daher das Jobcenter die Kosten für die Wohnung übernimmt. Erst wenn Sie einen Job gefunden haben, der Ihren Lebensunterhalt deckt, wird Ihnen in der Regel der Umzug in ein anderes Bundesland genehmigt und die Wohnsitzauflage ganz gestrichen.

Umziehen

Sie dürfen an jeden beliebigen Ort in Deutschland umziehen. Sofern Sie finanzielle Umzugshilfen brauchen, müssen Sie diese vor dem Umzug bei Ihrem Jobcenter oder bei der Arbeitsagentur beantragen. Nach einem Umzug müssen Sie sich beim Einwohnermeldeamt und – sofern Sie arbeitslos sind – bei dem örtlichem Jobcenter melden.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, sollten Sie schon vor dem Umzug sowohl mit dem alten als auch mit dem neuen Jobcenter abstimmen, da sonst die Übernahme der neuen Mietkosten nicht gesichert ist.

Solange Sie Sozialleistungen beziehen, können Sie Ihren Wohnort nicht frei wählen. Sie haben eine Wohnsitzauflage (siehe oben).

Sofern Sie einen Job gefunden haben, mit dem Sie Ihren Lebensunterhalt sichern können, muss die Ausländerbehörde einem Umzug zustimmen. Stellen Sie dazu bei Ihrer bisherigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Streichung der Wohnsitzauflage.

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG und Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) AufenthG
→ Asylberechtigte und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention**

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 2 AufenthG
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG
→ international und national subsidiär Geschützte**

Wohnberechtigungsscheine

GENERELLES

Mit einem Wohnberechtigungsschein (auch WBS oder B-Schein genannt) sind Sie berechtigt eine öffentlich geförderte Wohnung, eine sogenannte Sozialwohnung, zu beziehen. In einem Wohnberechtigungsschein steht auch, wie groß die geförderte Wohnung sein darf, die Sie beziehen können.

Als Faustregel gilt dabei:

- 1 Person: 50 qm
- 2 Personen: 60 qm
- 3 Personen: 75 qm
- jede weitere Person: + 10 qm

Im Einzelfall können höhere Wohnflächen gelten, bitte lassen Sie sich entsprechend beraten. Der Wohnberechtigungsschein gilt für ein Jahr.

VORAUSSETZUNG LEISTUNGSANSPRUCH

Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben nur Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und von Arbeitslosengeld II leben oder mit Ihrem Gehalt unterhalb einer bestimmten Grenze liegen. Dazu beraten Sie die Angestellten des örtlichen Wohnungsamtes. Diese können Ihnen auch manchmal bei der konkreten Wohnungssuche helfen.

WO BEANTRAGEN?

Im Wohnungsamt (zumeist im Rathaus) des Ortes bzw. der Stadt, wo Sie wohnen wollen.

GEBÜHREN

Die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines ist gebührenpflichtig. Zumeist liegt die Gebühr zwischen 15 und 20 Euro.

3. Reisen

Reisen ist für Sie weitgehend unproblematisch. Als anerkannter Flüchtling oder Asylberechtigte_r dürfen Sie sich innerhalb Deutschlands grundsätzlich frei bewegen. Von einige Staaten, die deutsche Staatsbürger_innen ohne ein Visum bereisen können, wird jedoch ein Visum gefordert. Erkundigen Sie sich also rechtzeitig, ob Sie ein Visum benötigen! Alle Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, erkennen den GFK-Pass als Ausweis und Reisepass an. Dies sind weltweit über 100 Staaten. Damit ist eine visafreie Einreise in fast alle europäischen Länder (Schengen-Staaten) möglich. Dort dürfen Sie sich für drei Monate ohne Visum aufhalten. Sie dürfen dort allerdings nicht arbeiten.

Eine Reise in Ihr Herkunftsland sollten Sie sich gut überlegen, auch wenn Ihnen dies dringend notwendig oder momentan wenig gefährlich erscheint. Sie wurden anerkannt, weil Sie in Ihrer Heimat Verfolgung befürchten müssen.

Erfahren die Behörden von Ihrer Heimreise, wird möglicherweise ein Widerrufsverfahren eingeleitet, weil Sie offenbar selbst nicht mehr befürchten, verfolgt zu werden. Dann verlieren Sie möglicherweise Ihren Flüchtlingsstatus. Ob Sie dann Ihr Aufenthaltsrecht für Deutschland behalten, ist ungewiss.

Sie dürfen auch nicht Ihren nationalen Reisepass verlängern oder neu erteilen lassen. Es droht auch dann die Gefahr, dass Ihre Flüchtlingsanerkennung erlischt.

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur ins Ausland reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments und, wenn gefordert, eines Visums sein.

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG und Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) AufenthG
→ Asylberechtigte und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention**

Wichtig

Ihre Aufenthaltserlaubnis erlischt bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten im Ausland, sofern dieser zuvor nicht von der Ausländerbehörde genehmigt wurde.

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 2 AufenthG
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG
→ international und national subsidiär Geschützte**

Tipp

*Wenn Sie reisen wollen, erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der Botschaft des betreffenden Landes über die genauen Bedingungen (Visumpflicht, Einwanderungsmöglichkeiten und anderes) und wenden Sie sich bei besonderen Problemen (zum Beispiel Familienzusammenführung) an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Botschafts- und Konsulatsadressen in Deutschland sowie weitere Informationen zu den Staaten erhalten Sie im Internet beim Auswärtigen Amt:
www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/Laender-Reiseinformationen_node.html*

Wichtig

Ihre Aufenthaltserlaubnis erlischt bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten im Ausland, sofern dieser zuvor nicht von der Ausländerbehörde genehmigt wurde.

In der EU dürfen Sie sich mit einer Aufenthaltserlaubnis und gültigem Pass für drei Monate aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

Entscheidend sind immer die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes, in welches Sie reisen wollen.

Eine Reise in Ihr Herkunftsland sollten Sie sich gut überlegen, auch wenn Ihnen dies dringend notwendig oder momentan wenig gefährlich erscheint. Erfahren die Behörden von Ihrer Heimreise, wird möglicherweise ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Die Behörde könnte aus Ihrer Heimreise schließen, dass Sie keinen Schutz mehr in Deutschland benötigen. Ob Sie dann Ihr Aufenthaltsrecht für Deutschland behalten, ist ungewiss.

4. Integrationskurse – Sprachkurse

GRUNDSÄTZLICHES

Integrationskurse sind vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge organisierte Sprachkurse für Menschen, die noch nicht gut deutsch sprechen können. Die Kurse sind unterteilt in einen Sprachkurs und einen sogenannten Orientierungskurs, der den Umgang mit Behörden und die Rechte und Pflichten in Deutschland vermitteln soll.

Ein Integrationskurs besteht aus insgesamt ca. 660 Unterrichtsstunden (600 Std. Sprachkurs, 60 Std. Orientierungskurs). Im Sprachkurs lernen Sie in erster Linie, sich auf deutsch zu verständigen, beispielsweise Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Es sind auch Alphabetisierungskurse und verschiedene spezielle Kursarten möglich, zum Beispiel Intensivkurse oder Integrationskurse für Frauen, Eltern, junge Erwachsene. Um zu entscheiden, welches Kursniveau für Sie in Frage kommt oder ob Sie einen speziellen Kurs besuchen sollten, gibt es vor Beginn des Integrationskurses einen Einstufungstest. Das Ergebnis hilft Ihnen bei der Entscheidung.

Ein Integrationskurs wird jeweils mit einer Abschlussprüfung beendet. Sie können mit bestandener Prüfung ein Sprachniveau von B1¹ nachweisen.

¹ In Europa gibt es eine allgemeingültige Eingruppierung für Sprachkenntnisse. Diese bestehen aus sechs Stufen von A1 (Anfänger) bis C2 (Experten).
Vgl. www.europaischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php

Wichtig

Ein Integrationskurs ist eine wichtige Grundlage für eine spätere Aufenthaltsverfestigung (Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung).

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG und Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) AufenthG
→ Asylberechtigte und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention**

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 2 AufenthG und Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG
→ international und national subsidiär Geschützte**

Grundsätzlich finden die Kurse in Vollzeit statt. Teilzeitkurse sind jedoch möglich, insbesondere für Menschen, die bereits arbeiten oder Eltern von minderjährigen Kindern sind.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Sie haben einen rechtlichen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs.

Der Kurs wird auf Antrag vom Jobcenter bezahlt, wenn Sie nicht arbeiten und daher Arbeitslosengeld II empfangen.

Wenn Sie einen Aufenthaltstitel für mehr als ein Jahr erhalten und sich nicht auf einfache Art auf Deutsch verständigen können, haben sie einen Anspruch auf einen Integrationskurs. Ansonsten Sie haben keinen rechtlichen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs. Dennoch ist eine Teilnahme möglich, wenn noch Plätze in einem Kurs frei sind. Wenden Sie sich dafür an das Jobcenter. Die Praxis zeigt, dass die meisten Menschen mit subsidiärem Schutz einen Integrationskurs besuchen können.

Alternativ zu einem Integrationskurs können Sie auch einen Sprachkurs in der Volkshochschule oder sogenannte ESF-BAMF-Sprachkurse der Bleiberechtsprojekte besuchen. Auch hierfür ist es möglich, dass bei Arbeitslosigkeit das Jobcenter die Kosten trägt.

WANN KANN ICH ZU EINER TEILNAHME VERPFLICHTET WERDEN?

Es ist möglich, dass die Ausländerbehörde oder das Jobcenter Sie zu einer Teilnahme verpflichtet. Treten Sie dann keinen Kurs an, drohen Sanktionen, z. B. die Kürzung ihrer Geldleistungen.

Da die Integrationskurse den Zugang zu Bildung, Arbeit und Teilhabe erleichtert, sollten Sie in jedem Fall an einem Kurs teilnehmen.

Sollten Sie schon gute Sprachkenntnisse haben, kann von einer Teilnahme abgesehen werden. Den Orientierungskurs können Sie trotzdem besuchen, sofern Sie dies wünschen.

Kinder und Jugendliche, die in die Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen, haben keinen Anspruch auf einen Integrationskurs, da Sie in der Schule eine Sprachförderung erhalten.

KOSTEN

Es gibt einen Teilnahmebeitrag von 1,20 Euro pro Stunde. Bei durchschnittlich 600 Stunden entstehen also Kosten in Höhe von 792 Euro. Sie können sich von der Zahlungspflicht befreien lassen, wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen. Sie können auch dann vom Kostenbeitrag befreit werden, wenn Ihnen die Zahlung des Kostenbeitrages aufgrund Ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Situation besonders schwer fällt. Für diese Kostenbefreiung müssen Sie einen Antrag stellen.

Auch Fahrtkosten zum Integrationskurs können erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie regelmäßig am Integrationskurs teilnehmen.

WO KANN ICH EINE TEILNAHME UND/ODER KOSTENBEFREIUNG BEANTRAGEN?

Einen Berechtigungsschein zum Antrag auf einen Integrationskurs erhalten Sie bei der Ausländerbehörde. Den Antrag zur Kostenübernahme müssen Sie beim Jobcenter stellen.

WO FINDET EIN INTEGRATIONSKURS STATT?

Den nächst gelegenen Träger eines Integrationskurses finden Sie unter dem folgenden Link:

www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Integrationskursort.html?nn=1368284



LINKS

www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

www.integration-in-deutschland.de

BERATUNGSANGEBOTE

- Bleiberechtsprojekte; in Niedersachsen sind das AZF II (www.azf2.de), Netwin 2.0. (www.esf-netwin.de) und FairBleib (www.bildung21.net)
- Integrationsberatungsstellen
- Jobcenter
- Jugendmigrationsdienste (JMD)

5. Arbeit und Ausbildung

GRUNDSÄTZLICHES

In Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“. Dies ist eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis. Das heißt, sie können sich selbst eine Arbeit oder Ausbildung suchen, sich beim Jobcenter arbeitslos und arbeitssuchend melden und dort Förderangebote in Anspruch nehmen. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II zu beantragen. Als Arbeitnehmer_in haben Sie dann bestimmte festgelegte Rechte.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Es gelten für alle anerkannten Flüchtlinge und Asylberechtigten sowie für subsidiär Geschützte die gleichen Rechte und Voraussetzungen.

RECHTE UND PFLICHTEN ALS ARBEITNEHMER_IN

Als Arbeitnehmer_in bzw. Auszubildende_r wird von Ihrem Lohn ein Beitrag für die Krankenversicherung, die Rentenversicherung und die Pflegeversicherung abgezogen. Auch Ihr Arbeitgeber muss für Sie solche Beiträge entrichten. Sie sind dann darüber krankenversichert.

Wenn Ihr Einkommen nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu sichern, haben sie die Möglichkeit und das Recht, aufstockende Sozialleistungen zu bekommen. Diese müssen Sie beantragen. Weitere Informationen zu „Absicherung bei Arbeitslosigkeit“ auf den Seiten 32–36.

Wichtig!

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Lohn erhalten, dann müssen Sie dies unverzüglich der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter mitteilen, auch wenn es nur ein geringer Betrag ist. Tun Sie dies nicht, müssen sie das zu viel gezahlte Arbeitslosengeld I oder II später zurückzahlen, und Sie müssen damit rechnen, dass ein Verfahren wegen Betrugs eingeleitet werden kann.

Wichtig

Wenn Sie arbeitslos sind, sind verschiedene Behörden für Sie zuständig. Haben Sie zuletzt weniger als zwölf Monate oder gar nicht gearbeitet, wenden Sie sich zur Beratung und Vermittlung an das Jobcenter. Haben sie mehr als zwölf Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet, ist die Agentur für Arbeit zuständig.

WEITERE RECHTE ALS ARBEITNEHMER_IN

- Lohnfortzahlung, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können
- Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub
- Ihr_e Arbeitgeber_in muss bestimmte Mindeststandards für Arbeitszeit pro Tag einhalten
- Es müssen individuelle Regelungen zum Arbeitsschutz eingehalten werden

FÖRDERANGEBOTE DER JOBCENTER UND DER AGENTUR FÜR ARBEIT

Die Förderangebote der Agentur für Arbeit und des Jobcenters zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind keine Pflichtleistungen. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiter_innen darüber entscheiden, ob eine, und ggfs. welche Maßnahme bewilligt wird. Für die Teilnahme an einer bestimmten Fördermaßnahme benötigen Sie daher gute Argumente: Die Maßnahme muss Ihre Chancen verbessern, bei der weiteren Suche nach einer Beschäftigung erfolgreich zu sein. Manchmal verpflichten die Mitarbeiter_innen Sie aber auch zu einer Maßnahme, die Sie nicht machen wollen. Wenn Sie ohne einen triftigen Grund daran nicht teilnehmen, droht Ihnen eine Kürzung Ihrer Leistungen.

Mögliche Förderangebote können z.B. sein:

- Bewerbungstrainings
- Qualifizierungsmaßnahmen, wie Computerkurse oder sonstige Fortbildungen,
- Beratung bei der Orientierung, welche Ausbildung passen kann
- Gründungszuschuss für Selbstständigkeit

Ferner sollten Sie eine finanzielle Unterstützung für Ihre Bewerbungsbemühungen beantragen, beispielsweise für:

- Bewerbungsfotos
- Materialien für die Bewerbungsmappe
- Beglaubigungen und / oder Übersetzungen von Zeugnissen
- Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen
- Portokosten (Briefmarken)

ANERKENNUNG VON ABSCHLÜSSEN AUS DEM HERKUNFTSLAND

Alle sogenannten „Kunden“ der Jobcenter und Arbeitsagenturen haben einen Anspruch auf ein einmaliges Anerkennungsverfahren zur Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen, die sie im Ausland erworben haben.

Bei diesem Verfahren wird geprüft, inwiefern Ihre im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Berufsabschluss vergleichbar sind und als gleichwertig anerkannt werden können. Dies geschieht in einem gesetzlich geregelten Verfahren. Für Personen, deren Qualifikationen als nicht-gleichwertig beurteilt werden, besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Anpassungsqualifizierung die volle Gleichwertigkeit zu erhalten. So werden Ihre Chancen am Arbeitsmarkt verbessert. Zuständig ist das IQ-Netzwerk. Mehr Infos unter: www.iq-niedersachsen.de

Einschränkung der Erwerbsfähigkeit

Falls körperliche oder psychische Einschränkungen beim Umfang Ihrer Erwerbstätigkeit bestehen, Sie also nicht in der Lage sind, über einen längeren Zeitraum zu arbeiten, wenden Sie sich bitte an eine Ärztin oder einen Arzt. Diese_r muss bestätigen, dass Sie nur eingeschränkt erwerbsfähig sind, damit Sie mehr Unterstützungsmaßnahmen und ggf. Leistungen bei Krankheit und bei Erwerbsunfähigkeit erhalten. Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen weniger als frei Stunden täglich arbeiten können, erhalten Sie keine Leistungen vom Jobcenter, sondern müssen sich beim örtlichen Sozialamt melden und Sozialhilfe beantragen.

Ausbildung und Studium

GRUNDSÄTZLICHES

Sie haben das Recht, jede Ausbildungsstelle anzutreten, die Ihnen angeboten wird. Unterschieden werden muss zwischen betrieblichen und schulischen Ausbildungen. Oft ist die Finanzierung einer Ausbildung schwierig, da die Bezahlung einer Ausbildung (Ausbildungsvergütung) meist niedrig ist. Im Folgenden werden die Fördermöglichkeiten dafür aufgezeigt.



BERUFSAUSBILDUNGSBEIHILFE (BAB)

GENERELLES

Die BAB stellt den Lebensunterhalt sowohl während einer **betrieblichen oder überbetrieblichen beruflichen Ausbildung** als auch während einer berufsvorbereitenden Maßnahme, wie beispielsweise Grundlagenqualifizierung in IT- und Medienkompetenz, Sprachförderung und Bewerbungstraining, sicher. Die Beihilfe beträgt maximal 572 Euro bei voller Auszahlung und muss nicht zurückgezahlt werden. Möglich ist auch der „aufstockende“ Bezug bei einer sehr geringen Ausbildungsvergütung. Grundsätzlich wird die BAB nur für die erste Ausbildung gewährt.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Es gelten für alle anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge wie für subsidiär Geschützte die gleichen Rechte und Voraussetzungen.

VORAUSSETZUNG LEISTUNGSANSPRUCH

Wichtig ist, dass es einen gültigen Ausbildungsvertrag gibt und die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf stattfindet. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.

Wichtig!

Der Antrag sollte möglichst vor Ausbildungsbeginn gestellt werden, denn BAB wird nicht rückwirkend gezahlt.

WO BEANTRAGEN?

Antrag bei der örtlichen Agentur für Arbeit.



BERATUNGSSTELLEN

Agentur für Arbeit



LINKS

www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Ausbildung/FinanzielleHilfen/Berufsausbildungsbeihilfe/index.htm



BAFÖG (BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ)

GENERELLES

Das Bafög stellt den Lebensunterhalt während eines Studiums an einer Universität oder Hochschule oder einer rein schulischen Ausbildung sicher. Konkret sind das

Achtung

Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen – so genannte Ausbildungen im dualen System – können nach dem BAföG nicht gefördert werden; dies gilt auch für den Besuch der Berufsschule. Hier greift das BAB (Berufsausbildungsbeihilfe).

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG und Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) AufenthG
→ Asylberechtigte und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention**

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 2 AufenthG
→ international subsidiär Geschützte**

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG
→ national subsidiär Geschützte**

1. weiterführende allgemeinbildende Schulen (z.B. Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien) ab Klasse 10,
2. Berufsfachschulen (z. B. Berufsvorbereitungsjahr) ab Klasse 10
3. Fach- und Fachoberschulklassen,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs
5. Höhere Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen / Universitäten²

Das BAföG ist ein Darlehen, d.h. das Geld muss nach der Ausbildungszeit zurückgezahlt werden. Das BAföG wird zinslos gewährt. Die maximale Rückzahlungssumme und die Rückzahlungsbedingungen sind sozial gestaltet.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Keine Besonderheiten.

International subsidiär Schutzberechtigte haben grundsätzlich Anspruch auf BAföG.

Menschen mit dieser Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG haben erst nach einem mindestens vierjährigem Aufenthalt einen Zugang zu BAföG.

² Quelle: www.bafög.de/de/welche-ausbildung-ist-foerderungsfahig--369.php

VORAUSSETZUNG LEISTUNGSANSPRUCH

In der Regel wird das Bafög nur an Menschen unter 30 Jahre gezahlt. Eine weitere Bedingung ist, dass Sie zuvor noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie Bafög auch erhalten, wenn Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund besonderer Umstände nicht möglich war und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen, also in der Regel so bald wie möglich nach der Anerkennung.

Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendschule oder ähnliches) erwerben und dann direkt im Anschluss daran studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren nicht, sondern liegt höher. Auch ein Masterstudium ist für Personen über 30 Jahren förderfähig.

WO BEANTRAGEN?

Den Antrag für das Bafög müssen Sie im **Amt für Ausbildungsförderung** stellen. In der Regel ist zuständig

- für Studierende das **Studentenwerk** der Hochschule, an der sie immatrikuliert sind,
- für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien das **Amt für Ausbildungsförderung**, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet,
- für alle anderen Schüler_innen das Amt für Ausbildungsförderung der **Stadt/Kreisverwaltung** am Wohnort der Eltern.

Tipp

Wenn Sie ein Studium in einem Alter von über 30 Jahren beginnen wollen, sollten Sie hierfür wichtige persönliche Gründe vortragen. Als Flüchtling haben Sie oft gute Chancen, auch im Alter von über 30 Jahren einen Bafög-Anspruch zu begründen.

RÜCKZAHLUNG DES BAFÖG

Die Rückzahlungspflicht beginnt erst ca. fünf Jahre nach Ende der Förderung. Dabei müssen Sie maximal 10.000 Euro zurückzahlen, auch wenn sie insgesamt mehr Förderung erhalten haben.

Das Darlehen kann in Mindestraten von 105 Euro monatlich in einem Zeitraum von bis zu 20 Jahren zurückgezahlt werden.

i BERATUNGSSTELLEN

Beratung zu möglichen Ausbildungen und Studium, sowie Fördermöglichkeiten:

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule in Hannover

Lothar Heimberg

Tel.: 05 11 / 32 85 26,

l.heimberg@caritas-hannover.de

www.bagkjs.de/bildungsberatung_garantiefonds_hochschule

@ LINKS

www.bafög.de

€ STIPENDIEN

Wenn Sie kein BAFöG erhalten können, sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-) Finanzierung in Frage kommen, um Ihr Studium zu finanzieren. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein Stipendium

bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=427 eine Übersicht und weiterführende Links.

Der Deutsch Akademische Austauschdienst (DAAD) vergibt für ausländische Studierende auch Stipendien, die bei der Sicherung des Lebensunterhaltes unterstützen sollen. Mehr Infos dazu hier: www.daad.de/deutschland/de

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche hat ein spezielles Flüchtlings-Stipendienprogramm, das eine Finanzierung des Studiums für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ermöglicht. Es gilt allerdings nur für Flüchtlinge aus Staaten außerhalb Europas. Gefördert werden sollen Verfolgte, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung nicht aufnehmen konnten oder abbrechen mussten. Sie sollten nicht älter als 35 Jahre sein und bei Antragstellung in der Regel nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben. Die Bereitschaft zur Rückkehr ins Herkunftsland – oder ein anderes “Entwicklungsland” – wird zwar erwartet. Wer jedoch nicht zurückkehrt, wird wohl – anders als noch vor ein paar Jahren – nicht mehr zu einer Rückzahlung der Förderung verpflichtet. Wenden Sie sich an die Evangelische Studierendengemeinde oder das Diakonische Werk in Ihrer Stadt. Diese Stellen werden mit Ihnen gemeinsam eine Bewerbung für das Stipendienprogramm verfassen.

Ferner gibt es Bildungskredite bei öffentlichen Banken, die ggf. passen können, wenn das BAföG nicht greift.

Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 (1) AufenthG und
Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 (2) AufenthG
→ Asylberechtigte
und Flüchtlinge im Sinne der
Genfer Flüchtlingskonvention

Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 (2) Alternative 2 AufenthG
und
Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 (3) AufenthG
→ international und national
subsidiär Geschützte

Wichtig!

*Gründen Sie nicht übereilt ein
Gewerbe. Schließen Sie erst einen
Mietvertrag oder andere Verträge
ab, nachdem Sie sich umfassend
beraten lassen haben und ein
gutes Konzept haben.*

Selbstständigkeit

GENERELLES

Eine Arbeitserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG und § 25 (2) AufenthG lässt es auch zu, dass Sie sich selbstständig machen, also einen eigenen Betrieb eröffnen können. Vor einer solchen Existenzgründung sollten Sie sich immer bei kompetenten Stellen beraten lassen. Beispielsweise bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband oder der Handwerkskammer. Diese Organisationen bieten zum Teil auch Seminare an, die auf eine Existenzgründung vorbereiten.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Keine Besonderheiten.

Mit dieser Aufenthaltserlaubnis ist eine Selbstständigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

€ ABSICHERUNG / GRÜNDUNGSZUSCHUSS

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten. Diese Leistung wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld I gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden.

VORAUSSETZUNGEN LEISTUNGSANSPRUCH

Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee gut durchdacht ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

WO BEANTRAGEN?

Den Gründungszuschuss müssen Sie schriftlich bei der Agentur für Arbeit stellen.

6. Arbeitslosigkeit

ACHTUNG

Erhalten sie Leistungen, also Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II, so kann man sie zu bestimmten Maßnahmen und Aktivitäten oder gemeinnütziger Arbeit verpflichten. Wenn Sie dieser Verpflichtung ohne einen triftigen Grund (wie eine vom Arzt bestätigte Krankheit, eine fehlende Kinderbetreuung etc.) nicht nachkommen, können Ihre Leistungen gekürzt werden.

GENERELLES

Wenn Sie keine Arbeit finden oder Ihren Arbeitsplatz verloren haben, erhalten Sie auf Antrag Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Es gibt zwei verschiedene Arten von Arbeitslosengeld. Das **Arbeitslosengeld II** ist unabhängig von vorherigen Verdiensten. Es sichert das sogenannte Existenzminimum. **Arbeitslosengeld I** erhalten Sie nur, wenn sie vor Ihrer Arbeitslosigkeit bereits 12 Monate oder länger sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben.

Ihre Rechte

Sozialleistungen bzw. Absicherung bei Arbeitslosigkeit, finanzielle Unterstützung, Qualifizierungsmaßnahmen.

Ihre Pflichten

Bewerbungsbemühungen, Qualifizierungsmaßnahmen mitmachen, ggf. „gemeinnützige Arbeit“.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit



ARBEITSLOSENGELD II (ALG II – HARTZ 4)

VORAUSSETZUNG LEISTUNGSANSPRUCH

Sie haben das Recht auf einen Lebensunterhalt in Höhe des vom Gesetzgeber festgelegten Existenzminimums, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, diesen zu bestreiten. Ausgezahlt werden:

- der Regelbedarf / Regelsätze aller Angehörigen ihrer Haushalte
- evtl. Mehrbedarfe
- Wohnungs- und Heizkosten / Bedarfe der Unterkunft und Heizung

- Kranken- und Pflegeversicherung
- eventuell einmalig gezahlte Leistungen (z.B. Erstausrüstung Wohnung)

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Es gelten für alle anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge wie auch für subsidiär Geschützte die gleichen Rechte und Voraussetzungen.

REGELSÄTZE

Von diesem Geld sollen Sie die Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Gesundheitskosten (gemeint ist damit **nicht** der Beitrag zur Krankenkasse), Haushaltsenergie, Hausrat und Reparaturen, sowie Ausgaben für Freizeit und Kultur, und auch Kosten für Mobilität bezahlen.

MEHRBEDARFE

Zahlungen von Mehrbedarfen sind für Menschen, die wegen spezieller Lebensumstände einen zusätzlichen Bedarf haben, der über die oben aufgezeigten Regelsätze nicht gedeckt werden kann.

Möglich ist das beispielsweise bei / für

- Schwangerschaft,
- Alleinerziehende,
- Menschen mit Behinderungen,
- Menschen, die aufgrund einer Krankheit eine spezielle Ernährung erhalten müssen,

- beispielsweise für Fahrtkosten zur Wahrnehmung Ihres Umgangsrechts mit Ihrem Kind, das nicht bei Ihnen lebt,
- sonstige Mehrbedarfe.

Tipp

Erkundigen Sie sich beim Jobcenter, bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Jobcenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernimmt. Die Mietobergrenze ist regional unterschiedlich, da sie von dem jeweiligen Mietniveau abhängt.

Tipp

Für jede Entscheidung und auf jeden Antrag beim Jobcenters erhalten Sie in der Regel einen schriftlichen Bescheid. Sollten Sie der Meinung sein, dass der Bescheid falsch oder fehlerhaft ist, haben Sie einen Monat Zeit, um dagegen Widerspruch einzulegen.

WOHNUNGSKOSTEN (KOSTEN DER UNTERKUNFT)

Zu den Kosten für die Unterkunft gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für Warmwasser. Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten zahlt das Jobcenter die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.

Wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, können diese in Form einer Beihilfe vom Jobcenter übernommen werden. Auch die Kosten für vorgeschriebene Renovierungen können auf Antrag bewilligt werden (ggf. jedoch nur die Materialkosten).

Wenn Ihre Jahresabrechnung der Stromkosten ein Guthaben aufweist, muss dies dem Jobcenter mitgeteilt werden. Dieses prüft dann, ob Sie das Guthaben behalten dürfen. Wenn ein Guthaben verschwiegen, aber später bekannt wird, droht ein Verfahren wegen Betrugs.

KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, sind Sie in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Das heißt Sie können sich eine Krankenversicherung aussuchen, und die Beiträge werden direkt vom Jobcenter an die Versicherung gezahlt. Weitere Informationen zu Krankenversicherungen ab Seite 39.

WO BEANTRAGEN?

Arbeitslosengeld II müssen Sie schriftlich beim Jobcenter beantragen. Gehen Sie zur Antragstellung dorthin, sobald Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung riskieren Sie ansonsten eine Kürzung Ihrer Leistungen.

@ LINKS

Erklärungen zu den auszufüllenden Formularen auf verschiedenen Sprachen:

www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Formulare/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBA1485740

Alle Formular online abrufbar:

www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Formulare/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBA1516946

€ ARBEITSLOSENGELD I (ALG I)

Die Aufgabe des Arbeitslosengeldes ist es, den Lebensunterhalt anstelle eines bzw. Ihres ausfallenden Arbeitsentgelts zu sichern. Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung, die zeitlich begrenzt gewährt wird, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Die Höhe des Arbeitslosengeld I liegt etwa bei 60 % Ihres letzten Bruttogehaltes.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Es gelten für alle anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge wie auch für subsidiär Geschützte die gleichen Rechte und Voraussetzungen.

VORAUSSETZUNG LEISTUNGSANSPRUCH

- Sie müssen arbeitslos sein und
- Sie müssen innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 12 Monate gearbeitet und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet haben,
- Sie müssen sich persönlich bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet haben,
- Sie müssen sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- Sie müssen den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I hängt davon ab, wie lange Sie innerhalb der letzten Jahre gearbeitet haben. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Arbeitssuchendmeldung besteht spätestens drei Monate vor Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

Sollten Sie eine Kündigung erhalten, müssen Sie sich ebenfalls umgehend melden, um Ihre vollen Ansprüche zu wahren.

Tipp

Sollte Ihr Arbeitslosengeld I nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt und Ihre Wohnung zu finanzieren, können Sie einen Anspruch auf aufstockendes Arbeitslosengeld II haben. Wenden Sie sich dafür an Ihr örtliches Jobcenter.

WO BEANTRAGEN?

Sie müssen bei der Agentur für Arbeit einen schriftlichen Antrag auf Arbeitslosengeld I stellen.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Keine Besonderheiten

7. Leistungen im Alter (Rente), bei Krankheit und bei Erwerbsunfähigkeit

GENERELLES

Ab einem Alter von 65 bzw. 67 Jahren³ gilt in Deutschland der Anspruch, dass Sie nicht mehr erwerbstätig sein, d.h. Ihren Lebensunterhalt selber erarbeiten müssen. Sie haben dann keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld II. Ab diesem Alter ist es aber möglich Rente zu beziehen, die dann Ihren Lebensunterhalt sichert. Die Höhe der Rente, die Ihnen zusteht, ergibt sich aus den Einzahlungen während Ihrer Erwerbstätigkeit in Deutschland (Rentenversicherung). Sofern Sie keinen oder nur einen geringen Rentenanspruch haben, erhalten Sie (ggf. aufstockend) Leistungen der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“.



ABSICHERUNG DURCH „GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG“

GENERELLES

Menschen ab dem 65. Lebensjahr (zum Teil auch älter), genannt Rentner_innen und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf das Arbeitslosengeld II. Sie erhalten stattdessen „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“. Auch Kranke, die dauerhaft nicht arbeiten können, erhalten diese Leistungen.

Diese staatliche Geldleistung stellt den Lebensunterhalts sicher, wenn entweder aus Altersgründen nicht mehr erwartet werden kann, dass durch eine Erwerbstätigkeit das Leben finanziert wird, oder dies aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist.

³ Erkundigen Sie sich zu Ihrem Renteneintrittsalter bei dem Jobcenter.

Die Leistungen werden in der gleichen Höhe erbracht wie beim Arbeitslosengeld II, sie werden nur anders benannt, und die Leistungen zur Arbeitsförderung entfallen.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Es gelten für alle anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge wie auch für subsidiär Geschützte die gleichen Rechte und Voraussetzungen.

VORAUSSETZUNG LEISTUNGSANSPRUCH

Sie haben das Rentenalter erreicht, oder Sie sind dauerhaft krank und nicht erwerbsfähig, d.h. Sie können nicht 3 Stunden oder mehr täglich arbeiten.

WO BEANTRAGEN

Schriftlicher Antrag beim Sozialamt.

8. Medizinische Versorgung und Krankheit

Krankenkassen

GENERELLES

In Deutschland gilt grundsätzlich die Pflicht, eine Krankenversicherung abzuschließen. Diese Krankenkasse übernimmt im Krankheitsfall verschiedene Kosten und Leistungen. Dafür muss monatlich ein Krankenkassenbeitrag bezahlt werden.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Es gelten für alle anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge wie auch für subsidiär Geschützte die gleichen Rechte und Voraussetzungen.

Wenn Sie arbeiten und mehr als 450 Euro verdienen, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert, das heißt, ihr Beitrag zur Krankenversicherung wird von Ihrem Gehalt immer automatisch abgezogen.
Empfangen Sie Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II, so sind Sie über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter krankenversichert, d.h. das Jobcenter bezahlt den Beitrag.

Es gibt verschiedene Krankenkassen, bei denen Sie sich versichern lassen können. Dafür müssen Sie sich bei der Krankenkasse ihrer Wahl melden und die Krankenkasse dem Jobcenter mitteilen. Der Versicherungsbeginn läuft dann rückwirkend ab dem ersten Tag des Anspruchs auf SGB II, d.h. das Jobcenter zahlt ab dem erst Tag Ihres Anspruchs die Beiträge an die Krankenkasse.

Wichtig!

Sie haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie deutsche Staatsbürger_innen. Sie haben ein Recht darauf, von einem Arzt behandelt zu werden. Es gibt jedoch einige Ärzte und Leistungen, die Sie privat bezahlen müssen.

Sie haben die Möglichkeit und das Recht, sich eine Versicherung auszusuchen. Sie können aber auch später zu einer anderen Krankenkasse wechseln. (Mehr Informationen zur „Wahl der Krankenkasse“ ab Seite 41)

Nach der Anmeldung bei einer Krankenkasse erhalten sie eine **Krankenversicherungskarte**, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen, so dass die Kosten für den Arztbesuch u.ä. darüber abgerechnet werden können.

WAS WIRD BEZAHLT? LEISTUNGEN DER KRANKENKASSEN

Die von den Krankenkassen zu erbringenden finanziellen Leistungen sind gesetzlich festgeschrieben. Bezahlt werden generell:

- die ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung von Krankheiten
- Krankheitsfrüherkennung und Krankheitsverhütung (Prävention)
- die (häusliche) Krankenpflege
- Rehabilitationsmaßnahmen und Versorgung mit Medikamenten

ZUZÄHLUNGEN / EIGENBETEILIGUNG

Die Aufgabe einer Krankenversicherung ist es, die Kostendeckung für die **Grundversorgung** im Krankheitsfall sicherzustellen. Der dafür notwendige Leistungsumfang ist rechtlich festgeschrieben und umfasst nicht alle Medikamente oder Untersuchungen. Manchmal sind Sie gesetzlich verpflichtet, Zuzahlungen zu leisten, beispielsweise für

- Medikamente in der Apotheke (pro Medikament bis zu 10 Euro)
- Zuzahlung bei Krankenhausaufenthalten
- spezielle Vorsorgeuntersuchungen z. B. in der Schwangerschaft
- spezielle Heil- und Hilfsmittel

- Reha-Maßnahmen
- häusliche Krankenpflege
- Zahnkronen, Implantate, Zahnersatz
- sonstige von Ärzt_innen angebotene, aber nach Auffassung der Krankenkassen nicht unbedingt erforderliche Zusatz-Leistungen (IGEL-Leistungen)

Die Höhe des Eigenanteils für Leistungen, die von der Krankenkasse finanziert werden (sog. Kassenleistungen), ist auf **zehn Prozent der Kosten** festgelegt, wobei **mindestens fünf** und **maximal zehn Euro** vom Versicherten verlangt werden dürfen. Die Eigenbeteiligung liegt bei Medikamenten nicht über dem Ausgabepreis. Für die häusliche Pflege werden zusätzlich zehn Euro je Verordnung fällig.

Für bestimmte Gruppen gibt es eine **Befreiung von den Zuzahlungen**, etwa für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Ausnahmen: Fahrtkosten, Kieferorthopädie, Zahnersatz). Weitere Zuzahlungsbefreiungen gelten für die Voruntersuchungen während der Schwangerschaft, die Krebsfrüherkennung, für den Gesundheitscheck ab 35 (alle zwei Jahre), für Schutzimpfungen, für die Zahnvorsorge (einmal je Halbjahr) sowie für einige Arzneimittel.

WAHL DER KRANKENVERSICHERUNG

Die Beiträge der Krankenkassen sind weitgehend gleich. Manche Krankenkassen bieten zusätzliche Leistungen oder Zusatzversicherungen an: Diese freiwilligen zusätzlichen Leistungen und Bonusprogramme können sich erheblich unterscheiden und sollten bei der Wahl der Krankenkasse berücksichtigt werden.

Sie können auch später die Krankenkasse wechseln, wenn Sie mit den Leistungen nicht zufrieden sind oder die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erheben will. Beachten Sie dabei die Kündigungsfristen.

FAMILIENVERSICHERUNG

Wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten und daher die Beiträge für die Krankenkasse selber zahlen, können Sie auch Ihr_e Ehepartner_in oder Ihr_e Lebenspartner_in sowie Kinder bis zur Volljährigkeit kostenfrei mitversichern, wenn diese kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Dies gilt auch, wenn Sie als Familie Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter erhalten.

In bestimmten Fällen können Kinder auch über das 18. Lebensjahr hinaus kostenfrei mitversichert werden, wenn sie

- bis zu 23 Jahre alt sind, nicht erwerbstätig, aber arbeitssuchend gemeldet sind
- junge Erwachsene bis 25 Jahre, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden

Ohne zusätzlichen Beitrag erhalten alle Mitversicherten eine eigene Versichertenkarte.

@ LINKS

Informationen zu Krankenkassenwechsel und Kündigungsfristen:

www.1a.net/versicherung/gesetzliche-krankenversicherung/kuendigung

Pflege von Angehörigen

GENERELLES

In Deutschland gibt es eine Reihe verschiedener ambulanter Pflegedienste, die kranke oder ältere Menschen zu Hause versorgen und pflegen oder Angehörige bzw. Familienmitglieder dabei unterstützen, so dass Sie weiter einer Ausbildung oder Arbeit nachgehen können.

Ferner haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch darauf, für einen bestimmten Zeitraum aus Ihrem Beruf auszusteigen, um in einer akuten Phase mehr Zeit für die Pflege Ihrer Angehörigen zu haben.

Sobald eine Pflege im eigenen Zuhause nicht mehr machbar ist, gibt es auch Pflegeheime, in denen die Menschen, die besonders viel Versorgung und Betreuung benötigen, wohnen können.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Es gelten für alle anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge wie auch für subsidiär Geschützte die gleichen Rechte und Voraussetzungen.



FINANZIERUNG EXTERNER BZW. AMBULANTER PFLEGE

Zur Unterstützung bei der Finanzierung solcher Angebote gibt es staatliche Leistungen, das sogenannte Pflegegeld.

BERATUNGSSTELLEN

Bürgertelefon des Gesundheitsministeriums: Tel.: 0 30 / 340 60 66 02

Psychologische Beratung und Therapien

Eine Fluchterfahrung kann weitreichende Folgen haben und Menschen noch eine lange Zeit schwer belasten und krank machen.

Wenn Sie oft schlecht oder unruhig schlafen, Alpträume oder Ängste haben, wieder und wieder sehr traurig sind oder es Ihnen auf andere Art schlecht geht, können und sollten Sie sich Hilfe suchen.

Fluchtschicksale erhöhen die Wahrscheinlichkeit, an Depressionen oder posttraumatischen Belastungsstörungen zu erkranken. Dies sind Krankheiten, unter denen viele Menschen leiden. Sie sollten, wie jede andere Krankheit, von Ärzt_innen oder Psycholog_innen behandelt werden.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Es gelten für alle anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge wie auch für subsidiär Geschützte die gleichen Rechte und Voraussetzungen.

PSYCHOSOZIALER DIENST

In konkreten Krisensituationen oder zur allgemeinen Beratung können Sie sich an den örtlichen **Psychosozialen / Sozialpsychiatrischen Dienst** wenden.

Dort arbeiten Menschen, die Ihnen das Hilfenetz und Therapie-Möglichkeiten erklären und ggf. weitervermitteln.

NETZWERK FÜR TRAUMATISIERTE FLÜCHTLINGE E. V.

Außerdem gibt es ein **Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge (NTFN)**, das spezialisiert ist auf Flüchtlinge und die Vermittlung von Therapieplätzen bei Psycholog_innen, die muttersprachlich oder mit Hilfe von Dolmetscher_innen behandeln. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter_innen des NTFN bei der Regelung der Kostenübernahme und zum Thema Rehabilitation von Traumatisierten beratend zur Seite.

Das NTFN hat in Hannover ein **Kriseninterventionszentrum** aufgebaut, in dem Fachleute Flüchtlinge gezielt beraten und unterstützen. Dazu gibt es wöchentlich eine offene Sprechstunde. Sie finden das NTFN hier:

Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge e.V.

Marienstraße 28

30171 Hannover

Tel.: 05 11 / 85 64 45-0

Fax: 05 11 / 85 64 45-15

www.ntfn.de



LINKS

Eine Liste der Sozialpsychiatrischen Dienste in Niedersachsen finden Sie hier:

www.ms.niedersachsen.de/themen/gesundheitspsychiatrie_und_psychologische_hilfen/psychologische_hilfen_therapie/14024.html

Schwangerschaft

GENERELLES

Wenn Sie schwanger sind, haben Sie eine große Auswahl an Beratungsangeboten. Wohlfahrts- und Familienverbände, Kirchen, Sozialämter, Gesundheitsämter und Ärzte bieten Schwangerschaftsberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung an, die Sie jederzeit nutzen können. Die meisten Beratungsangebote sind kostenlos und können auf Wunsch auch anonym in Anspruch genommen werden.

Auch ein_e Frauenärzt_in (Gynäkolog_in) kann Sie beraten. Darüber hinaus gibt es Hebammen, die auch verschiedene Fremdsprachen beherrschen und Sie während der Schwangerschaft unterstützen.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Es gelten für alle anerkannten Flüchtlinge und Asylberechtigten wie auch für subsidiär Geschützte die gleichen Rechte und Voraussetzungen.

Wichtig!

Sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind, ist es empfehlenswert, alle vier Wochen zu einer Frauenärztin oder einem Frauenarzt zu gehen – ab der 32. Schwangerschaftswoche sogar alle zwei Wochen. Die Kosten der Schwangerschaftsvorsorge übernehmen die Krankenkassen.

BETREUUNG WÄHREND UND NACH DER SCHWANGERSCHAFT

Während der Schwangerschaft und nach der Geburt haben Sie **Anspruch auf Betreuung** durch eine **Hebamme** und eine **Ärztin** oder einen Arzt.

Eine Hebamme besucht Sie bei Ihnen zu Hause und berät und unterstützt Sie bei allen Fragen rund um die Schwangerschaft. Das können auch Fragen zu Ihrer Berufstätigkeit, zu besonderen Rechten und Vorschriften, aber auch zu Ängsten, gesundheitlichen Beschwerden und Geldleistungen sein. Daher ist es sehr empfehlenswert, dass Sie sich eine Hebamme suchen.

ZUSÄTZLICHE GELDLLEISTUNGEN FÜR ARBEITSLOSE SCHWANGERE (MEHRBEDARF)

Sobald Sie feststellen, dass Sie schwanger sind, sollten Sie dies dem Jobcenter mitteilen, da Sie dann Anspruch auf weitere Geldleistungen haben, um z. B. Umstandsmode oder eine Erstausrüstung für das erwartete Kind zu kaufen.

MUTTERSCHUTZ FÜR BERUFSTÄTIGE SCHWANGERE

In verschiedenen Berufen bestehen besondere Vorschriften und Vorkehrungen für schwangere Frauen. Informieren Sie sich dazu ggf. bei Ihrer Arbeitsstelle.

Berufstätige Schwangere genießen einen besonderen Schutz – den so genannten **Mutterschutz**. Er beginnt sechs Wochen vor der Geburt und endet acht Wochen danach. Dieser Schutz ist in Deutschland gesetzlich geregelt. In dieser Zeit dürfen Schwangere nicht arbeiten.

Ihr Arbeitsplatz bleibt jedoch erhalten, sie können also nach Ende des Mutterschutzes wieder in Ihren Beruf zurückkehren.

In der ersten Zeit nach der Geburt eines Kindes haben erwerbstätige Eltern einen Anspruch auf das sogenannte Elterngeld. Das Elterngeld soll es für Mütter und Väter einfacher machen, vorübergehend ganz oder auch nur teilweise auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten und so mehr Zeit für die Betreuung ihres Kindes zu haben, indem ein Teil des Gehalts vom Staat gezahlt wird. (Weitere Informationen zum Elterngeld siehe Seite 55.)

BERATUNGSSTELLEN

Wohlfahrtsverbände, wie z.B. AWO, Diakonie, Caritas, Pro Familia, Paritätischer Dienst,
Frauenärzt_innen und Hebammen



LINKS

www.hebammensuche.de

9. Kinder und Familie

KINDERGARTEN

In Deutschland gibt es einen rechtlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren. Bei geringem Einkommen muss das Jugendamt die Kosten dafür ganz oder teilweise tragen.

Im vorletzten Jahr im Kindergarten wird bei allen Kindern die „**Allgemeine Schulfähigkeit**“ getestet. Dazu gehören auch die Sprachkenntnisse und -fähigkeiten. Hat ein Kind noch Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, erhält es zusätzlich Sprachfördermaßnahmen, die in der Regel im Kindergarten stattfinden und von einer Lehrerin oder einem Lehrer durchgeführt werden.

SCHULE

Kinder in Niedersachsen haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30.09. vollenden werden. Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes, denn jedes Kind ist anders. Die „Schulreife“ untersucht bei allen Kindern vor Schuleintritt eine Ärztin oder ein Arzt.

Bei Bedarf kann nach dieser Untersuchung zusammen mit Ihnen entschieden werden, ob ihr Kind etwas später in die Schule kommt und stattdessen noch ein Jahr länger den Kindergarten besucht.

Tipp

Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort erhält Ihr Kind eine weitere Förderung in der deutschen Sprache und wird auf den Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

Tip

Fragen Sie am Besten in der Schule nach, welche Fördermöglichkeiten es für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.

Bereits eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen haben einen Anspruch darauf, in der Schule besondere **Förderangebote, wie intensive Förderkurse und zusätzlicher Förderunterricht in „Deutsch als Zweitsprache“** zu erhalten **oder** eine spezielle **Sprachlernklasse** zu besuchen. Die Pflicht für Kinder, eine Schule zu besuchen, endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs bzw. nach dem 18. Lebensjahr.

i BERATUNGSSTELLEN

- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und Jugendmigrationsdienste (JMD)
- Jugendamt
- Familienberatung
- Kindergärten
- Flüchtlingsrat Niedersachsen

Leistungen für Kinder / Familienleistungen

€ KINDERGELD

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Es gelten für alle anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge wie auch für subsidiär Geschützte die gleichen Rechte und Voraussetzungen.

VORAUSSETZUNG LEISTUNGSANSPRUCH

Unabhängig von ihrer Einkommenssituation haben Sie Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von derzeit 184 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte Kind und 215 Euro für jedes weitere Kind.

Kindergeld gilt für alle Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, wird das Kindergeld damit verrechnet. Das heißt, am Ende haben Sie nicht mehr Geld. **Sie sind aber trotzdem verpflichtet, Kindergeld zu beantragen.** Dies ist auch sinnvoll, da der Bezug von Kindergeld keine Sozialleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist. Das heißt, Sie haben dadurch leichter die Möglichkeit, Ihr Leben selbst zu finanzieren. Für die Einbürgerung oder im Fall eines Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung kann es wichtig sein, den Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen zu sichern.

WO BEANTRAGEN?

Beantragen Sie das Kindergeld schriftlich bei der örtlichen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, und legen Sie eine Kopie Ihres Anerkennungsbescheides bei. Das Formular finden Sie auch im Internet (Links siehe Seite 52).

Tipp

Antragsformulare für Kindergeld sind in verschiedenen Sprachen, insbesondere auf englisch und französisch, verfügbar. Fordern Sie bei Bedarf diese Formulare bei der Familienkasse telefonisch unter der Telefonnummer 08 00/4 55 55 30 an.

@ LINKS

Hintergrundinformationen und Adressen finden Sie hier:
www.familienkasse-info.de/

Alle benötigten Formular finden Sie hier:

www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Formulare/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI516433

€ KINDERZUSCHLAG

Wenn Sie ein Einkommen haben, welches Ihr eigenes Existenzminimum sichert, aber nicht das Ihrer Kinder, sollten Sie einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen, wobei immer parallel dazu ein Antrag auf Wohngeld zu stellen ist.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Es gelten für alle anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge wie auch für subsidiär Geschützte die gleichen Rechte und Voraussetzungen.

VORAUSSETZUNG LEISTUNGSANSPRUCH

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Sie können den Kinderzuschlag erhalten, wenn Sie kindergeldberechtigt sind. **Empfängern von Arbeitslosengeld II steht der Kinderzuschlag nicht zu.**

WO BEANTRAGEN?

Bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit.



UNTERHALTSVORSCHUSS FÜR ALLEINERZIEHENDE

GENERELLES

Der Unterhaltsvorschuss dient der Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn sie nur bei einem Elternteil leben, d.h. Sie als Elternteil alleinerziehend sind. In der Regel müssen beide Elternteile Geld für den Lebensunterhalt ihres Kindes leisten.

Zahlt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt, können Sie Unterhaltsvorschuss erhalten. Dies trifft auch bei ungeklärter Vaterschaft zu. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig.

Solange der Elternteil nicht zahlt, können Sie das Geld von der Unterhaltsvorschusskasse erhalten. Ist der unterhaltspflichtige Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, zahlt aber nicht, holt sich der Staat das Geld von ihm zurück.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Es gelten für alle anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge wie auch für subsidiär Geschützte die gleichen Rechte und Voraussetzungen.

VORAUSSETZUNG LEISTUNGSANSPRUCH

Sie haben einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn

- Ihr Kind das **12. Lebensjahr** noch **nicht vollendet** hat,
- Sie **ledig, verwitwet oder geschieden** sind oder dauerhaft von Ihrem Ehegatten **getrennt leben**,
- Sie Ihr Kind allein erziehen,
- der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, **keinen** oder nur teilweise oder unregelmäßig **Unterhalt** zahlt,
- oder der Elternteil verstorben ist und Ihr Kind keine ausreichenden Waisenbezüge erhält.

HÖHE DES UNTERHALTSVORSCHUSSES

Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt sechs Jahre gezahlt. Wenn Sie als allein erziehender Elternteil Anspruch auf volles Kindergeld haben, beträgt der Unterhaltsvorschuss in Niedersachsen

- für Kinder unter 6 Jahren 133,00 Euro monatlich und
- für ältere Kinder ab 6 bis 12 Jahren 180,00 Euro monatlich.

Unterhaltsvorschuss wird allerdings auf Leistungen zum Lebensunterhalt angerechnet, was bedeutet, dass Sie letztendlich nicht mehr Geld erhalten, wenn Sie Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II beziehen.

WO BEANTRAGEN?

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich beantragt werden. Zuständig für Antragsbe-

arbeitung und Auszahlung des Unterhaltsvorschusses sind die Jugendämter bzw. Fachdienste für Jugend der Stadt- bzw. Kreisverwaltungen, die Ihnen auch beim Ausfüllen des Antrages behilflich sind.

i BERATUNGSSTELLEN

- Wohlfahrtsverbände
- Jugendamt

@ LINKS

Die zuständigen Behörden für einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss:

www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5031&article_id=14152&psmand=17

€ ELTERNGELD

In der ersten Zeit nach der Geburt eines Kindes haben Eltern einen Anspruch auf das sogenannte Elterngeld. Das Elterngeld soll es Müttern und Vätern einfacher machen, vorübergehend ganz oder auch nur teilweise auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten und so mehr Zeit für die Betreuung ihres Kindes zu haben, indem ein Teil des Gehalts vom Staat gezahlt wird.

Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil **67 Prozent des** durch die Geburt und Kinderbetreuung **wegfallenden Arbeitseinkommens**, maximal 1.800 Euro im Monat. Auch Teilzeitmodelle mit einer teilweisen Reduzierung Ihrer Arbeitszeit sind möglich.

Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein **Mindestelterngeld von 300,- Euro**, das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Es gelten für alle anerkannten Flüchtlinge und Asylberechtigten wie auch für subsidiär Geschützte die gleichen Rechte und Voraussetzungen.

VORAUSSETZUNG LEISTUNGSANSPRUCH

Während des Bezugs von Elterngeld darf die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass Sie mit dem Kind in einem Haushalt leben und das Kind tatsächlich betreuen. Eine Ehe zwischen den Eltern ist nicht Voraussetzung.

Elterngeld wird für maximal 12 Monate gezahlt. Für den Fall einer Reduzierung der Arbeitszeit verlängert sich der Zeitraum. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert. Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Dieser beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, jedoch frühestens acht Wochen vor deren Beginn.

WO BEANTRAGEN?

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld bei der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises.

Der Antrag auf Elternzeit muss schriftlich gestellt werden, eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich, aber eine Koordination mit dem Arbeitsgeber ist immer ratsam.

@ LINKS

Allgemeine Informationen zum Elterngeld in Niedersachsen und Formulare:
www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_Do_I674.

Adressen der zuständigen Elterngeldstellen der Landkreise und Städte:
www.ms.niedersachsen.de/themen/familie/elterngeld/elterngeldstellen-in-niedersachsen-14328.html

€ BUT – BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

GENERELLES

Die Aufgabe des BuT ist es, Kindern und Jugendlichen eine bessere Chance auf Bildung und Teilhabe am kulturellen Leben zu ermöglichen. Zum größten Teil werden die Leistungen in Form von Gutscheinen oder direkten Finanzierungen von Maßnahmen gewährt. Für fast alle diese Leistungen muss zuvor ein umfangreicher Antrag gestellt werden. Finanziert werden beispielsweise:

- zwei Pauschalen je Schuljahr für **Schulmaterialien** (30 und 70 Euro),
- warmes **Mittagessen** in Schule, Hort oder Kita,
- Beitrag für den **Sportverein** oder für die **Musikschule** in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro,
- **Schüler_innen-Beförderung**
- Mehrtägige **Klassenfahrten, Studien- und Jahrgangsstufenfahrten** auch ins Ausland.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Es gelten für alle anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge wie auch für subsidiär Geschützte die gleichen Rechte und Voraussetzungen.

VORAUSSETZUNG LEISTUNGSANSPRUCH

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können Kinder und Jugendliche erhalten, deren Eltern nach dem SGB II leistungsberechtigt sind (Arbeitslosengeld II). Auch wenn Sie wohngeldberechtigt sind, haben Sie Anspruch auf diese Leistungen.

WO BEANTRAGEN?

Wer Arbeitslosengeld II bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket in der Regel an das **Jobcenter**.

Für Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig. Im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung kann man Ihnen die richtigen Ansprechpartner_innen nennen. Von Familien, die Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen, nimmt die **Familienkasse** übergangsweise die Anträge entgegen.



LINKS

Erklärungen zum BuT in verschiedenen Sprachen:

www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Bildungspaket/Publikationen/inhalt.html;jsessionid=3B7C420858AB428FCB80F8730D2C324B

10. Familiennachzug

GENERELLES

Die Regelungen für einen Familiennachzug sind unterschiedlich und abhängig von Ihrer Aufenthaltserlaubnis.

UNTERSCHIEDE JE NACH AUFENTHALTSTITEL

Wenn Sie in Deutschland als Flüchtling oder Asylberechtigte_r anerkannt sind, dann haben Sie **ein Recht darauf, gemeinsam mit Ihrer Familie (Eheleute, minderjährige unverheiratete Kinder) in Deutschland zu leben**. Sie müssen dafür einen Antrag stellen.

Die Angehörigen von anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlingen müssen keinen Sprachnachweis erbringen.

Wenn Sie bzw. Ihre Angehörigen innerhalb der ersten **drei Monate nach rechtskräftiger Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung** den Antrag auf Familiennachzug stellen, bestehen für eine Familienzusammenführung in Deutschland erleichterte Bedingungen: Sie benötigen dann keine Lebensunterhaltssicherung und keinen Nachweis über ausreichenden Wohnraum.

Warten Sie mehr als drei Monate mit dem Antrag auf Familiennachzug und können Sie hierfür keine stichhaltigen Gründe benennen, droht der Verlust dieses Privilegs, und es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für Familiennachzug der Kernfamilie (Eine Erklärung zum Begriff „Kernfamilie“ siehe Seite 74).

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG und Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) AufenthG
→ Asylberechtigte und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention**

Wichtig: 3-Monats-Frist

*Den Antrag auf Familienzusammenführung **unbedingt innerhalb der ersten drei Monate** nach der Anerkennung stellen. Nur dann wird ein Visum zwecks Familiennachzug und eine spätere Aufenthaltserlaubnis erteilt, auch wenn Sie den Lebensunterhalt nicht sichern und keinen ausreichenden Wohnraum nachweisen können. Die Frist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Anerkennung.*

Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 (2) AufenthG
Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 (3) AufenthG
→ international und national
subsidiär Geschützte

Mit diesen Aufenthaltstiteln haben Sie **keinen Anspruch** auf eine Familienzusammenführung ihrer Kernfamilie.

Nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen, oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik können Sie Ihre Familienangehörigen aus dem Herkunfts- bzw. Transitland nach Deutschland nachholen. Dies ist sehr kompliziert und wird nur in Ausnahmefällen erteilt. Die Ehegatten_innen von international Schutzberechtigten (§25 (2) AufenthG) müssen keinen Sprachnachweis erbringen. Auch hier gilt die 3-Monats-Frist.

Wenden Sie sich an eine unabhängige Beratungsstelle und / oder an Anwalt_innen.

Wichtig

*Wenn das Zusammenleben der Familie nicht in einem anderen Drittstaat möglich ist, **kann** von der Lebensunterhaltssicherung und von ausreichendem Wohnraum abgesehen werden.*

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN (NACH 3-MONATS-FRIST)

- Für den Familiennachzug müssen Ihre Angehörigen die Passpflicht erfüllen.
- Der Lebensunterhalt für Sie und Ihre nachziehenden Familienangehörigen muss gesichert sein.
- Es muss ausreichender Wohnraum für Sie und Ihre Familienangehörigen zur Verfügung stehen. Als ausreichender Wohnraum gilt in der Regel: 12 Quadratmeter für Personen ab 6 Jahren, 10 Quadratmeter für Personen unter 6 Jahren. 0-2-Jährige werden bei der Bemessung nicht mitgerechnet. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, die Wohnung darf bis zu 10% kleiner sein.
- Eine weitere Voraussetzung für den Ehegatt_innennachzug ist, dass die nachziehenden Ehegatt_innen sich auf einfache Art in der deutschen Sprache verständigen können (gilt nicht für Flüchtlinge und international Schutzberechtigte).

WEN KÖNNEN SIE NACH DEUTSCHLAND NACHHOLEN?

Grundsätzlich ist der Familiennachzug nur für die Kernfamilie möglich, d.h.

- Ihr_e verheiratete_r Partner_in bzw. eingetragene Lebenspartner_in,
- Ihr_e Partner_in aus einer eheähnlichen Gemeinschaft mit gemeinsamen Kindern,
- wenn Sie selber minderjährig sind, dürfen Ihre Eltern mit deren minderjährigen Kindern ebenfalls im Rahmen des Familiennachzugs einreisen.

Zu den Kindern gehören auch **Adoptiv- oder Stiefkinder**. Verheiratete Partner_innen, können nur nachziehen, sofern die Ehe vor der Einreise nach Deutschland, bzw. dem Asylantrag bestand. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner_innen zählen nur dann dazu, wenn die Lebenspartnerschaft schon im Ausland vom Staat anerkannt wurde und sie in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entspricht. **Ausgeschlossen von einem Familiennachzug sind unverheiratete Partner_innen ohne gemeinsame Kinder.**

ANTRAGSTELLUNG

1 Sobald Ihre Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigte_r rechtskräftig ist, müssen Sie bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde vorsprechen und den Familiennachzug Ihrer Angehörigen beantragen.

Parallel zu dem Antrag in Deutschland müssen Ihre Angehörigen im Herkunfts- oder Transitland bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat etc.) den Familiennachzug beantragen.

2 Wenn Ihre Angehörigen im Herkunfts- oder Transitland den Termin bei der Auslandsvertretung haben, müssen Sie **unbedingt** sämtliche Pässe, Heiratsurkunden, Ge-

Tipp

Die Ausländerbehörde kann eine sogenannte **Vorabzustimmung** für den Familiennachzug an die Auslandsvertretung schicken. Dies beschleunigt das Verfahren.

Wichtig

Oft kann man bei der Auslandsvertretung auch online einen Termin vereinbaren. Achten Sie unbedingt darauf, **für alle Personen über 12 Jahren einen Termin** für die Familienzusammenführung zu stellen.

Auch wenn es oft lange dauert, bis Sie den tatsächlichen Termin haben, so zählt für die 3-Monats-Frist die Registrierung bei der Terminvereinbarung.

Wichtig

Grundsätzlich müssen Sie selber die Einreise Ihrer Familienangehörigen finanzieren, jedoch gibt es Unterstützungsmöglichkeiten von Wohlfahrtsverbänden (z. B. beim Diakonischen Werk), die Teile der Reisekosten übernehmen können. Wenden Sie sich hierfür an eine unabhängige Beratungsstelle.

burtsurkunden oder sonstige persönliche Dokument zu Ihrem Verwandtschaftsverhältnissen zu dem Termin mitbringen. Diese werden dann von der Auslandsvertretung geprüft.

3 Sofern die Prüfung positiv abgeschlossen ist, benachrichtigt die Auslandsvertretung Ihre Angehörigen im Herkunfts- oder Transitland zwecks Erteilung des Visums zur Einreise nach Deutschland.

4 Sobald die Angehörigen in Deutschland angekommen sind, müssen Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde melden um die entsprechende Aufenthaltstitel zu beantragen. Dies muss zwingend vor Ablauf des Visums passieren.

WO BEANTRAGEN?

Ihre Verwandten stellen den Antrag bei der **deutschen Auslandsvertretung im Herkunfts- oder Transitland**, bzw. nehmen Kontakt zur Auslandsvertretung auf, um einen Termin zu vereinbaren.

Parallel dazu wenden Sie sich als anerkannter Asylberechtigter oder Flüchtling an die **Ausländerbehörde** mit der Bitte um Unterstützung und Vorabzustimmung zur Familienzusammenführung.

WELCHEN TITEL BEKOMMEN IHRE ANGEHÖRIGEN?

Ihre Angehörigen erhalten auch ohne einen Asylantrag nach Ablauf des Visums eine Aufenthaltserlaubnis, die sowohl einen freien Arbeitsmarktzugang als auch eine Ausbildung oder ein Studium erlaubt.

Ehegatt_innen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG, Lebenspartner_innen nach §§ 27 (2), 30 AufenthG, Elternteile nach § 36 (1) + (2) AufenthG und Kinder nach § 32 AufenthG. Ihr Aufenthaltsrecht ist zunächst abhängig vom Aufenthaltsrecht der Person, zu der der Familiennachzug erfolgte.

FAMILIENNACHZUG AUFGRUND EINER „AUßERGEWÖHNLICHE HÄRTE“

Nach dem Gesetz kann auch anderen sonstigen Familienangehörigen (zum Beispiel **Großeltern, volljährigen Kindern, Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen oder Enkeln**) der Familiennachzug erlaubt werden, wenn eine „außergewöhnliche Härte“ vorliegt.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn Ihre Angehörigen sich in einer besonders prekären Lebenssituation befinden und ein Zusammenleben in diesem Land nicht möglich ist.

Die Behörden machen nur selten von dieser Vorschrift Gebrauch, weil hier zunächst festgestellt werden muss, ob eine „außergewöhnliche Härte“ vorliegt. Auch wenn dies der Fall ist, besteht noch **kein Anspruch** auf Nachzug, sondern es steht **im Ermessen** der Behörde, ob dieser gestattet werden soll. Grundsätzlich gelten darüber hinaus die allgemeinen Voraussetzungen zum Familiennachzug (siehe Seite 60).

Tipp

*Familienangehörige von Asylberechtigten und Flüchtlingen **im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention** sollten unmittelbar nach der Einreise einen schriftlichen Antrag auf Asyl stellen! Erfolgt die Antragstellung zeitnah innerhalb von drei Monaten, erhalten die Angehörigen in diesem Fall automatisch ebenfalls den Flüchtlingsstatus*

11. Perspektiven Aufenthaltssicherung

Die Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine Aufenthaltssicherung hängen von Ihrem Titel ab.

Niederlassungserlaubnis

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG und Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) AufenthG
→ Asylberechtigte und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention

Eine Niederlassungserlaubnis erlaubt Ihnen einen zeitlich unbefristeten Aufenthalt in Deutschland, ohne weitere Auflagen. Nach Erhalt einer Niederlassungserlaubnis sind Sie im Rahmen der EU-Freizügigkeit und unter Erfüllung der jeweiligen nationalen Gesetze berechtigt, sich in jedem EU-Land unbegrenzt aufzuhalten und dort zu arbeiten.

Diese Art der Aufenthaltserlaubnis erlangen Sie nicht automatisch, sondern muss formell beantragt werden.

Sie haben nach drei Jahren mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis einen **Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis**. Voraussetzung ist, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Ihre Anerkennung nicht widerrufen hat. (Weitere Informationen zum Widerrufsverfahren auf Seite 11.)

WO BEANTRAGEN?

Örtliche Ausländerbehörde.

Einbürgerung

Einen **Anspruch auf Einbürgerung** haben Sie **nach acht Jahren** rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. Hierbei zählt nicht nur die Zeit der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, sondern auch die Dauer der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens.

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN

- Sie können den Lebensunterhalt für Ihre Familie ohne Arbeitslosengeld II und andere Sozialleistungen sichern. Kinder- und Elterngeld werden hier nicht mit eingerechnet.
- Sie haben keine Straftaten begangen, die insgesamt mit mehr als 90 Tagessätzen bestraft wurden.
- Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Sie können ein Sprachniveau von B1⁴ nachweisen. Dieses Niveau haben Sie z.B. erreicht, wenn Sie einen Integrationskurs erfolgreich besucht haben.
- Sie können einen Nachweis über Ihre Identität in Form von einer Geburtsurkunde oder eines Personalausweises vorlegen.
- Sie verfügen über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, was Sie mit dem Einbürgerungstest nachweisen.

⁴ In Europa gibt es eine allgemeingültige Eingruppierungen für Sprachkenntnisse. Diese sind in sechs Stufen von A1 (Anfänger) bis C2 (Experten). vgl. <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php>

Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 (1) AufenthG und
Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 (2) AufenthG
→ Asylberechtigte und
Flüchtlinge im Sinne der
Genfer Flüchtlingskonvention

EINBÜRGERUNGSTEST

Der Einbürgerungstest besteht aus insgesamt 310 Fragen, davon sind 300 allgemeine Fragen zu den **Themenbereichen** „Leben in der Demokratie“, „Geschichte und Verantwortung“ sowie „Mensch und Gesellschaft“ und zehn zu dem Bundesland, in dem Sie wohnen.

Bei der Prüfung müssen sie in 60 Minuten 33 Fragen beantworten. Sind mindestens 17 Fragen richtig beantwortet, haben Sie den Test erfolgreich bestanden.

Sie können sich bei einem Kurs oder im Internet auf den Test vorbereiten.

Wenn Sie einen deutschen Schulabschluss erworben haben oder wegen körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, am Test teilzunehmen, kann davon abgesehen werden.

Die Teilnahme am Einbürgerungstest kostet **25 Euro**.

In der Regel finden die Einbürgerungstest in den Volkshochschulen statt. Hier finden Sie die konkreten Stellen in Ihrer Nähe: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Einbuergerung/Pruefstellen-NI.pdf?__blob=publicationFile

EINBÜRGERUNG FÜR BESONDERS GUT INTEGRIERTE

(„ERMESSENSEINBÜRGERUNG“)

Die **Aufenthaltsfrist wird auf sieben Jahre** verkürzt, wenn Sie den erfolgreichen Besuch eines **Integrationskurses** nachweisen können. Als anerkannter Flüchtling können Sie **nach sechs Jahren** auch im Rahmen der „Ermessenseinbürgerung“ Deutsche_r wer-

den. Dies ist möglich, wenn Sie ein besonders hohes Sprachniveau, d.h. ein Sprachniveau über B1, und besondere Integrationsleistungen nachweisen können. Hilfreich ist beispielsweise eine Mitgliedschaft in Vereinen, aber auch zivilgesellschaftliches Engagement. Bei der Berechnung der Aufenthaltszeiten zählen die Zeiten des Asylverfahrens mit.

BESONDERHEITEN BEI KRANKHEIT UND BEI MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Sie können eine Einbürgerung auch dann erhalten, wenn sie aufgrund Ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung erwerben können, oder wenn Sie den Lebensunterhalt nicht sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten können.

ACHTUNG: EINBÜRGERUNG UND WIDERRUFVERFAHREN

Ein Antrag auf Einbürgerung ist manchmal ein Anlass für die Ausländerbehörde, beim BAMF ein Prüfverfahren einzuleiten, welches im Zweifelsfall auch zu einem Widerrufsverfahren führen kann. Wenden Sie sich daher in Zweifelsfällen an eine unabhängige Beratungsstelle, eine Anwältin oder einen Anwalt und lassen Sie sich vor dem Antrag auf Einbürgerung beraten.

IHRE STAATSANGEHÖRIGKEIT AUS DEM HERKUNFTSLAND (MEHRSTAATIGKEIT)

Als anerkannter Flüchtling müssen Sie Ihre alte Staatsbürgerschaft nicht aufgeben, einen deutschen Pass können Sie zusätzlich erhalten. Mehrstaatigkeit wird bei anerkannten Flüchtlingen nach einer möglichen Prüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ob die Verfolgung fortbesteht, generell hingenommen.

Abgeben müssen Sie nach der Einbürgerung den GFK-Flüchtlingspass, den Sie aber als deutscher Staatsangehöriger auch nicht mehr benötigen.

MITEINBÜRGERUNG VON EHELEUTEN UND KINDER

Ehegatten und Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie die Aufenthaltszeiten selbst noch nicht erfüllen. Für Ehepartner_innen sollen in der Regel vier Jahre Aufenthalt ausreichen, wenn die Ehe drei Jahre in Deutschland bestanden hat. Kinder unter 16 Jahren werden automatisch mit ihren Eltern zusammen eingebürgert.

WO BEANTRAGEN?

Einbürgerungsstelle (zumeist im örtlichen Rathaus).

KOSTEN

Die Einbürgerung kostet für einen Erwachsenen 255 Euro, für mit eingebürgerte Kinder 51 Euro.

Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 (2) Alternative 2 AufenthG
Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 (3) AufenthG
→ international und national
subsidiär Geschützte

Niederlassungserlaubnis

Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus können nach sieben Jahren eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten. Diese erlaubt Ihnen einen unbefristeten und dauerhaften Aufenthalt in Deutschland, ohne weitere Auflagen. Nach Erhalt einer Niederlassungserlaubnis sind Sie im Rahmen der EU-Freizügigkeit und unter Erfüllung der

jeweiligen nationalen Gesetze berechtigt, sich in jedem EU-Land unbegrenzt aufzuhalten und dort zu arbeiten. Diese muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN

- Eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen **nicht** als Sozialleistungen).
- 60 Monate Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch).
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines “Integrationskurses”).
- Ausreichender Wohnraum.

Wenn Sie in einer Ehe leben, reicht es aus, wenn ein_e Ehepartner_in die Versicherungsbeiträge geleistet hat. Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

BESONDERHEITEN BEI KRANKHEIT UND BEI MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Sie können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn Sie aufgrund Ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung erwerben können, oder wenn Sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung leisten können.

Wo BEANTRAGEN?

Örtliche Ausländerbehörde

Einbürgerung

Einen **Anspruch auf Einbürgerung** haben Sie **nach acht Jahren** rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland. Hierbei zählt nicht nur die Zeit der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, sondern auch die Dauer der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens mit. Zusätzlich müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie können den Lebensunterhalt für Ihre Familie ohne Arbeitslosengeld I oder II und sonstige Sozialleistungen sichern. Kinder- und Elterngeld spielen hierbei keine Rolle.
- Sie haben keine Straftaten begangen, die mit mehr als 90 Tagessätzen bestraft wurden.
- Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Sie verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. Sie können ein Sprachniveau von B1 nachweisen. Dieses Niveau haben Sie z. B. erreicht, wenn Sie einen Integrationskurs erfolgreich besucht haben.
- Sie können einen Nationalpass vorlegen und beantragen erfolgreich die Entlassung aus Ihrer früheren Staatsangehörigkeit. Eine doppelte Staatsangehörigkeit wird nur in Ausnahmefällen zugelassen, wenn ihnen die Entlassung aus der alten Staatsangehörigkeit aufgrund von besonderen Umständen nicht möglich oder zumutbar ist.
- Sie verfügen über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Nachweis durch „Einbürgerungstest“).

EINBÜRGERUNG FÜR BESONDERS GUT INTEGRIERTE FLÜCHTLINGE

Die **Aufenthaltsfrist wird auf sieben Jahre** verkürzt, wenn man den erfolgreichen Besuch eines **Integrationskurses** nachweisen kann. Eine **weitere Verkürzung auf sechs Jahre** ist möglich, wenn Sie besondere Integrationsleistungen erbracht haben. Dazu zählen insbesondere gute Deutschkenntnisse. Hilfreich ist aber beispielsweise auch ein Mitgliedschaft in Vereinen oder in Sportvereinen, aber auch zivilgesellschaftliches Engagement.

WO BEANTRAGEN?

Einbürgerungsstelle (zumeist im örtlichen Rathaus).

KOSTEN

Die Einbürgerung kostet für einen Erwachsenen 255 Euro, für miteingebürgerte Kinder 51 Euro.

12. Versicherungen

In Deutschland gibt es ein weites Netz an Versicherungen für verschiedenste Not- oder Schadensfälle. Die verbreitetsten Versicherungen sind die

- Haftpflichtversicherung
- Hausratsversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Kraftfahrzeug (KFZ)-Versicherung

Jede Versicherung kostet Geld, und nicht jede Versicherung ist gleich sinnvoll. Eine KFZ-Versicherung ist dagegen beim Besitz eines Autos verpflichtend. Überlegen Sie sich genau, welche Versicherung Sie abschließen wollen. Unterstützung dabei und Beratung zu den verschiedenen Versicherungen erhalten Sie z.B. bei der Verbraucherzentrale oder bei der örtlichen Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer_innen und den Jugendmigrationsdiensten.

13. Was bedeutet ... ?

sozialversicherungspflichtig, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer_innen einschließlich der Auszubildenden, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten von der Sozialversicherungspflicht erfasst werden.

Nicht einbezogen sind dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte.

Arbeitslos melden

Die Arbeitslosmeldung dient der Sicherung Ihrer finanziellen Ansprüche und der Suche nach einer neuen Stelle. Die persönliche Arbeitslosmeldung ist unverzichtbare Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld.

Arbeitssuchend melden

Mit der frühzeitigen Arbeitssuchendmeldung soll die Eingliederung in den Arbeitsmarkt beschleunigt und somit die

Zeit der Arbeitslosigkeit verkürzt oder der Eintritt von Arbeitslosigkeit sogar vollständig vermieden werden.

Familien (Rechtsverständnis)

Im rechtlichen Sinne bezieht sich die familiäre Lebensgemeinschaft lediglich auf den so genannten „Kernbereich“ der Familie.

Zur besonders geschützten Kernfamilie gehören die Gemeinschaft von Eheleuten sowie von Eltern und ihren minderjährigen unverheirateten Kindern (auch Adoptiv- und Stiefkindern). Maßgeblich ist zudem, dass die familiäre Lebensgemeinschaft auch gelebt wird. Indiz dafür ist grundsätzlich die gemeinsame Wohnung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Beistandsgemeinschaft aber auch bei getrennten Wohnungen angenommen werden.

Bescheid

Ist eine Entscheidung einer Behörde über einen Antrag oder auch nur Mitteilung an die Antragstellenden, die i. d. R. einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Bescheid haben. Besonders wichtig im Zusammenhang mit Sozialleistungen.

i 14. Wichtige Adressen (alphabetisch)

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule in Hannover

Lothar Heimberg
Kopernikusstraße 3
30167 Hannover
Tel.: 05 11 / 32 85 26
Fax: 05 11 / 32 81 87
E-Mails: l.heimberg@caritas-hannover.de
Internetseite: www.jmd-portal.de

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen
Altenbekener Damm 82
30174 Hannover
Tel.: 05 11 / 98 85-0
Fax: 05 11 / 98 85-7220
Internetseite: www.arbeitsagentur.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Außenstelle Braunschweig
Boeselagerstraße 4
38108 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 35 45-0
Fax: 05 31 / 35 45-199
E-Mail: m19posteingang@bamf.bund.de
Internetseite: www.bamf.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Außenstelle Friedland
Heimkehrerstraße 16
37133 Friedland
Tel.: 0 55 04 / 8 03-0
Fax: 0 55 04 / 8 03-333
E-Mail: m18posteingang@bamf.bund.de
Internetseite: www.bamf.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Außenstelle Bramsche
Im Rehhagen 8
49565 Bramsche
Tel. 0 54 61 / 8 83-0
Fax. 0 54 61 / 8 38-434
Internetseite: www.bamf.de

BUS GmbH –

Anerkennungsberatungsstelle im IQ-Netzwerk

Integration durch Qualifizierung
IQ-Hotline Niedersachsen
Tel.: 05 41 / 69 29-708
E-Mail: iq@bus-gmbh.de
Internetseite: www.netzwerk-iq.de

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Langer Garten 23 B
31137 Hildesheim
Tel.: 0 51 21 / 1 56 05
Fax: 0 51 21 / 3 16 09
E-Mail: nds@nds-fluerat.org
Internetseite: nds-fluerat.org

IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e.V.

Koordinierung des Antidiskriminierungsnetzwerks
Niedersachsen
Klävemannstraße 16
26122 Oldenburg
Tel.: 04 41 / 88 40 16
Fax: 04 41 / 9 84 96 06
Tel. Integrationskurse: 04 41 / 4 08 39 88
E-Mail: info@ibis-ev.de
Internetseite: www.ibis-ev.de

IHK Hannover

Anerkennungsberatung für Inhaber ausländischer Berufs-
und Bildungsabschlüsse
Schiffgraben 49
30175 Hannover
Tel.: 05 11 / 31 07-514 / -515 / -521
Fax: 05 11 / 31 07-422
E-Mail: anerkennungsberatung@hannover.ihk.de

Internetseite: [www.hannover.ihk.de/aner kennungsbera-
tung](http://www.hannover.ihk.de/aner kennungsbera-
tung)

Einmal monatlich finden zusätzlich Sprechtage in den Ge-
schäftsstellen der IHK Hannover in Hildesheim, Hameln,
Syke, Stadthagen und Nienburg statt

KOBRA

Zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer
von Menschenhandel
Postfach 4762
30047 Hannover
Tel.: 05 11 / 7 01 15 17
Fax: 05 11 / 7 01 13 69
E-Mail: danuta.osiecki@kobra-beratungsstelle.de
Internetseite: www.kobra-beratungsstelle.de

**Koordinierungsstelle für die Studienberatung
in Niedersachsen (kfsn)**

Bismarckstraße 2, Gebäudeteil IV
(Besuchereingang: Trierer Straße)
30173 Hannover
Tel.: 05 11 / 7 62-8489
Fax: 05 11 / 7 62-8497
E-Mail: jung@kfsn.uni-hannover.de
Internetseite: [www.studieren-in-niedersachsen.de/hoch-
schulen-az.htm](http://www.studieren-in-niedersachsen.de/hoch-
schulen-az.htm)

Koordinierungsstelle

„Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen“ (KMN)

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,

Gesundheit und Gleichstellung

Abteilung 3 – Migration und Generationen

Postfach 1 41

30001 Hannover

Tel.: 05 11 / 120-5971

Fax: 05 11 / 120-99-5971

E-Mail: juergen.ruppert@ms.niedersachsen.de

Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge Niedersachsen e.V. (NTFN)

Marienstraße 28

30171 Hannover

Tel.: 05 11 / 85 64 45-0

Fax: 05 11 / 85 64 45-15

E-Mails: ntfn-ev@web.de

Internetseite: www.ntfn.de

Niedersächsisches Krisentelefon GEGEN Zwangsheirat

Tel.: 08 00 / 0 66 78 88 (Anruf kostenlos)

Fax.: 05 11 / 123 77 27

E-Mail: zwangsheirat@kargah.de

Internetseite: www.kargah.de

UMUT e.V.

Verein zur Unterstützung behinderter Migranten

Am Listholze 29a

30177 Hannover

Tel.: 05 11 / 4 59 43 86

Fax: 05 11 / 4 59 43 57

E-Mail: info@umut-ev.de

Internetseite: www.umut-ev.de

Viele weitere und regionale Organisationen und Beratungsstellen finden Sie auf der Homepage des Flüchtlingsrat Niedersachsen unter:

www.nds-fluerat.org/adressen-und-anlaufstellen

→ [...] Organisationen, Beratungsstellen und Anwält_innen [...]

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Langer Garten 23 b
31137 Hildesheim

Mitgliedsnummer: _____

Fördererklärung

- Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. mit Wirkung vom _____
Das Abonnement des Flüchtlingsrat-Rundbriefs ist im Vereinsbeitrag enthalten.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 60,00 €/Jahr, für Erwerbslose 30,00 €/Jahr
- als Person als Organisation
- Ich möchte kein Mitglied werden, aber den Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. regelmäßig mit 60 €/Jahr unterstützen und den Flüchtlingsrat-Rundbrief erhalten.
- als Person als Organisation

Die Satzung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

Organisation	_____	Geb.-datum	_____
Name, Vorname	_____	Telefon	_____
Straße	_____	email	_____
Ort	_____	Internet	_____
Ort, Datum	_____		

1. Unterschrift

- Bitte buchen Sie meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von _____ €
 jährlich halbjährlich vierteljährlich von folgendem Konto ab:

Kreditinstitut	_____	IBAN	_____
BIC	_____	Kontoinhaber_in, falls abweichend von Antragsteller_in	_____

Rechnungsstellung ist auf Anfrage möglich.
Bei Vereinsaustritt erlischt die Einzugsermächtigung.

Ort, Datum	_____
------------	-------

2. Unterschrift

Bankverbindung:
GLS Gemeinschaftsbank eG • IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00 • BIC: GENODEM3GLS



